# Gesetz- und Verordnungsblatt.

		Ocsetz and veroranangoviate	
für	die	Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenbur	8

XVIII.	Band	9. Stück
--------	------	----------

# TEIL I

Ausgegeben den 25. Juni 1975

			Seite
nhalt:	Nr. 65	Einberufung zur 7. Tagung der 40. Synode	125
	Nr. 66	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesC —) vom 15. Dezember 1973	125
	Nr. 67	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemein-	125
		Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfar-	131
	Nr. 69	Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973	131
	Nr. 70	Bekanntmachung betreffend die Verordnung über die Bewertung der Sachbezuge für die Sozialversicherung	131
	Nr. 71	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom	131
	Nr. 72	Bekanntmachung betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im offentlichen	132
	Nr. 73	Palametmachung betraffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Ofen und Oldenburg	139
	Nr. 74	Bekanntmachung der Wahlordnung zum Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	139
	Nr. 75	Wahlordnung zum Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in	139
	Nr. 76	Virghangesetz zur Crunderdnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	141 142
	Nr. 77	Kirchengesetz zur Gründordung der Artikel 19, 56, 76 und 79 der Kirchenordnung Nachrichten Nachrichten	142
		D de biguargen	142
		Bibliothek des Evluth. Oberkirchenrats Oldenburg. Neuerwerbungen von August 1974 bis März 1975	143

# Nr. 65

# Einberufung zur 7. Tagung der 40. Synode

Die 40. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

# Dienstag, 3. Juni 1975

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen voraussichtlich um 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Hankhausen bei Rastede

und werden am Donnerstag, 5. Juni 1975, abends, beendet sein.
Am Sonntag, 1. Juni 1975, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben an die Synode sind spätestens bis zum 21. Mai 1975 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 21.Mai 1975 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden. Oldenburg, den 30. April 1975

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

# Nr. 66

Bekanntmachung

des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG—) vom 15. Dezember 1973

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973 bekannt.

Es ist gemäß § 16 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl.

XVII. Band, Seiten 85 ff.) im Amtsblatt der Landeskirche Hannovers (Nr. 25/1973, Seiten 235 ff.) verkündet worden. Oldenburg, den 10. April 1975

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

# Nr. 67

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) Vom 15. Dezember 1973 Inhaltsverzeichnis

			99
Гeil	I	Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen	
		Erster Abschnitt	
		Allgemeine Vorschriften	1 bis 2
		Zweiter Abschnitt	
		Ergänzende Vorschriften zur Besoldung	3 bis 7
		Dritter Abschnitt	
		Ergänzende Vorschriften zur Versorgung	8 bis 14
		Vierter Abschnitt	
		Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung	
		und Versorgung	15 bis 18
		Fünfter Abschnitt	
		Erweiterter Geltungsbereich	19
Teil	II	Besondere Vorschriften für die Kirchen	
		Erster Abschnitt	
		Evluth. Landeskirche in Braunschweig	20 bis 25
		Zweiter Abschnitt	
		EvLuth. Kirche in Oldenburg	26 bis 31
		Dritter Abschnitt	
		Evref. Kirche in Nordwestdeutschland	32 bis 35
		Vierter Abschnitt	2011 20
		EvLuth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	36 bis 39
Teil	III	Übergangs- und Schlußvorschriften	
		Erster Abschnitt	101 . 10
		Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen	40 bis 43

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

43 bis 44 45 bis 48

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil I Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

# Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

(1) Pfarrer erhalten für sich und ihre Hinterbliebenen Besoldung und Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorge-

(2) Absatz 1 gilt ebenfalls für die Gewährung von

a) Sonderzuwendungen,

Jubiläumszuwendungen,

c) Schulbeihilfen,

d) vermögenswirksamen Leistungen,

e) Sachbezügen, insbesondere Dienstwohnungen.

(3) Pfarrer erhalten für sich und ihre Hinterbliebenen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

(4) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher

Rechtsvorschriften gewährt.

\$ 2

#### Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkir-

chen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen, bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der ent-

sprechend anzuwendenden Vorschriften.
(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen

einschließlich Mission und Diakonie.

# Zweiter Abschnitt Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

a) in der ersten bis siebten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,

b) von der achten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungs-

gruppe A 14.

Das Grundgehalt nach Buchstabe b) erhöht sich bei Erreichen der zwölften, der dreizehnten und der vierzehnten Dienstaltersstufe zusätzlich um je eine weitere Dienstalterszulage der Besoldungs-

gruppe A 14.

(2) Pfarrer, die hauptberuflich als Dozenten an einer kirchlichen Ausbildungsstätte tätig sind, sollen Dienstbezüge in Anlehnung an die für vergleichbare Dozenten im Beamtenverhältnis im Lande Niedersachsen geltenden Bestimmungen erhalten. Das Nähere wird durch Ausführungsverordnung des Rates geregelt.

\$ 4

# Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm

in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Die Zulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurück-

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) übertragen

wird.

\$ 5

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag

Ist für ein Kind von anderer Seite nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen Kinderzuschlag zu gewähren, weil bei einer Tätigkeit eines nach diesem Kirchengesetz Kinderzuschlagsberechtigten besoldungsrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt werden, so wird der Kinderzuschlag nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als er die von anderer Seite gewährte Leistung übersteigt.

\$ 6

# Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des

Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrages der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhe-gehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht. Pfennigbeträge werden auf volle Deut-

sche Mark aufgerundet.

\$ 7

# Dienstwohnungen

Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Anderen Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Das Weitere wird durch Verwaltungsvorschriften der Kirchen ge-

# Dritter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

# Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zeit eines Wartestandes gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift etwas

anderes bestimmt ist.

\$ 9

# Kinderzuschlag

Bei der Gewährung von Kinderzuschlag ist § 5 entsprechend anzuwenden.

§ 10

# Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur soweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.
(2) Höchstgrenze sind 133<sup>1</sup>/<sub>3</sub> v. H. der jeweils höheren Brutto-

versorgungsbezüge. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

#### \$ 11

# Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Anstellungsverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt. Wird für ein Kind nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

#### § 12

# Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrundezulegen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrundezulegen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt aufgrund eines Disziplinar-urteils (Amtszuchturteils) verloren hat.

#### § 13

# Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

#### § 14

# Verwendung im Wartestand oder Ruhestand

(1) Wird ein Pfarrer im Wartestand oder Ruhestand mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt, so erhält er bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, neben der Versorgung den Unterschiedsbetrag zwischen den Versorgungsbezügen und den Dienstbezügen, die ihm als Inhaber der Stelle zustehen würden. Satz 1 gilt entsprechend bei Beauftragung mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.
(2) Die Vorschriften des § 7 können entsprechend angewandt werden.

# Vierter Abschnitt

# Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

# \$ 15

# Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen, behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblichen wäre, das er vor der Beurlaubung bekleidet hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Nach Beendigung der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Zulage zum Ausgleich einer Differenz zwischen den Bezügen während der Beurlaubung und den nach diesem Kirchengesetz zustehenden Dienstbezügen.

#### \$ 16

# Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung zusteht, insoweit abzutreten, als

I. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit Dienstbezüge

oder

infolge der Körperverletzung oder der Tötung Versorgung oder eine andere Leistung

zu gewähren sind. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1

Nr. 1 und 2 genannten Leistungen zu erbringen hat.
(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Pfarrers oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Wird der Schadensersatzanspruch nicht oder nicht in voller Höhe abgetreten, so kann die Gewährung von Dienst- oder Versorgungsbezügen oder anderen Leistungen bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches verweigert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist

ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

# § 17

# Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- und Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluß nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den

Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des fest-gesetzten Betrages von den Dienst- und Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit

von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

# § 18

# Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinter-bliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,

2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, 3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, 4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu

ermitteln ist,

5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zu-

stellungsbevollmächtigten zu bestellen.

# Fünfter Abschnitt Erweiterter Geltungsbereich

§ 19

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pastorinnen, Pfarrer im Probedienst, Hilfspfarrer, Hilfsgeistlichen und Hilfsprediger nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Pastorinnen im Probedienst, Hilfspastorinnen, Pfarrer im Probedienst, Hilfspfarrer, Hilfsgeistliche und Hilfsprediger erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13. Im übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen

geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 10 sind entsprechend auf Pastorinnen anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehemannes ohne Berücksichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten. Das gleiche gilt für den Witwer einer Pastorin.

#### Teil II

Besondere Vorschriften für die Kirchen

Erster Abschnitt Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

§ 20

# Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste sowie der Direktor des Predigerseminars und der Direktor des Diakonischen Werkes der Landeskirche erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15; es erhöht sich bei Erreichen der dreizehnten, der vierzehnten und der fünfzehnten Dienstaltersstufe zusätzlich um je eine weitere Dienstalterszulage

der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Pfarrer als Inhaber von Stellen mit allgemein-kirchlichen Aufgaben sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können auf Beschluß der Kirchenregierung eine widerrufliche Dienststellenzulage in Höhe von einer Dienstalterszulage oder zwei Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Die Dienststellenzulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie fünf Jahre lang bezogen worden ist.

(3) Propste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig erhalten für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwandes eine nicht-ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung und das Nähere über ihre Gewährung werden durch Ausführungsverordnung des Rates ge-

regelt.

\$ 2

# Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die

Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche

aufgebracht.

- (3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 50 000,— DM übersteigt.
- (4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der

Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den

Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse wird kirchengesetzlich besonders geregelt.

§ 22

# Gestellung der Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde (den Kirchenverband) in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.
- (2) Die Gestellung einer Dienstwohnung für Inhaber von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben obliegt der Landeskirche, für Inhaber von Stellen mit besonderem Auftrag demjenigen Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, obliegt die Gestellung der Dienstwohnung den beteiligten Rechtsträgern anteilig.

(3) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsver-

gütung wird von den Dienstbezügen einbehalten.

\$ 23

# Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 12 finden bei einem Pfarrer, der Bezüge als Direktor des Predigerseminars oder als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe Anwendung, daß er die mit einem dieser Ämter verbundenen höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muß.

\$ 24

# Besondere Rechtsverhältnisse

Soweit Pastorinnen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, erhalten sie eine Grundvergütung nach der Vergütungsgruppe II a, vom vollendeten 35. Lebensjahr ab nach der Vergütungsgruppe I b des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT). Die Grundvergütung der drittletzten, der zweitletzten und der letzten Lebensaltersstufe erhöht sich zusätzlich um je einen weiteren Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe I b. Entsprechendes gilt, wenn Theologen in besonderen Fällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 25

# Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

Zweiter Abschnitt

# Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 26

Zulagen

- (1) Eine Stellenzulage in Höhe von zwei Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14 erhalten für die Dauer ihres Amtes a) Pfarrer, die die Verwaltung führen in Kirchengemeinden mit mehr als neuntausend Gemeindegliedern oder mit mindestens drei Pfarrstellen,
- b) Kreispfarrer,

c) der Pfarrer für Innere Mission und das Hilfswerk,

d) der Pfarrer für Erwachsenenbildung, wenn er die Pfarrstelle für die Evangelische Akademie mitverwaltet.

(2) Die Stellenzulagen werden ruhegehaltfähig, wenn sie acht

Jahre lang bezogen worden sind.

(3) Mehrere Stellenzulagen können nicht nebeneinander bezogen werden.

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzu-

fiihren.

(3) Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten oder durch Krankheit oder sonstigen Umstand an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweise verhinderten Pfarrers werden von der Landeskirchenkasse gezahlt. Hierunter fallen nicht die Kosten der gegenseitigen Vertretung innerhalb einer Kirchengemeinde.

(4) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unbe-

(5) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse wird kirchengesetzlich besonders geregelt.

# § 28

# Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Für die Gestellung einer Dienstwohnung für Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben ist der Oberkirchenrat zuständig.

(3) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(4) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös

in die zuständige kirchliche Kasse.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat bei einer Dienstwohnung der Kirchengemeinde nach vorheriger Anhörung des Gemeindekirchenrates, nach Maßgabe der nach § 7 erlassenen Verwaltungsvorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

# \$ 29

# Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 12 finden bei einem Pfarrer, der Bezüge nach § 26 erhalten hat, mit der Maßgabe Anwendung, daß er die höheren Bezüge mindestens acht Jahre lang erhalten haben muß.

#### \$ 30

# Besondere Rechtsverhältnisse

Soweit Pastorinnen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, erhalten sie eine Grundvergütung nach der Vergütungs-gruppe II.a, vom vollendeten 35. Lebensjahr ab nach der Vergütungsgruppe Ib des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT). Die Grundvergütung der drittletzten, der zweitletzten und der letzten Lebensaltersstufe erhöht sich zusätzlich um je einen weiteren Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe Ib. Entsprechendes gilt, wenn Pfarrer in besonderen Fällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

# § 31

# Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Ober-kirchenrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

# Dritter Abschnitt Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

# § 32 Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Bezirksvorsitzende und Mitglieder des Landeskirchenvorstandes) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden vom Landeskirchentag geregelt.

\$ 33

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche in

Nordwestdeutschland geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt. Hinsichtlich der Beteiligung der Kirchengemeinden ist die Anordnung über die Anteile der Gemeinden und Bezirke an der Landeskirchensteuer maßgebend.

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben

unberührt.

#### \$ 34

# Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Landeskirchenrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

# § 35

# Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Landeskirchenrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

# Vierter Abschnitt

# Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

# \$ 36

# Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten und der Oberprediger in Stadthagen erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15, von der elften Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 16.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(3) Superintendenten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwands-entschädigung und das Nähere über ihre Gewährung werden durch Ausführungsverordnung des Rates geregelt.

# Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landes-kirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

#### § 38

# Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffent-

lichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse wird kirchengesetzlich besonders geregelt.

§ 39

# Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

# Teil III Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

\$ 40

# Wahrung des Besitzstandes

(1) Erhält ein Pfarrer nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes niedrigere Dienstbezüge, als ihm vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zustanden, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm nach bisherigem Recht zuletzt zustanden, gewährt. Der Ortszuschlag, eine Mietentschädigung, die bisher als nichtruhegehaltfähige Zulage gewährten Sockelbeträge des Ortszuschlages, Familienzuschläge, Kinderzuschläge und Erziehungsbeihilfen (Schulbeihilfen) bleiben außer Betracht.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 und 12 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn das Disziplinarurteil (Amtszuchturteil) vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes rechtskräftig geworden ist.

§ 41

#### Bisherige freie Dienstwohnungen

Nach bisherigem Recht zugewiesene freie Dienstwohnungen sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Dienstwohnungen im Sinne von § 7.

§ 42

# Überleitung der Versorgungsbezüge

Der Berechnung der Versorgungsbezüge sind in den Fällen, in denen der Versorgungsfall vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingetreten ist, die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz zugrundezulegen.

> Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Kirchen

> > § 43

#### Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

(1) Die Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmachtsbeamter gefallenen oder an den Folgen einer Verwundung, eines als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Unfalles sowie eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Hilfspredigers oder Kandidaten der Theologie, der zur Zeit seines Todes noch keinen Versorgungsanspruch gegen die Kirche hatte, erhalten folgende Versorgung:

a) ein Witwengeld in Höhe von 40 v. H., b) ein Halbwaisengeld in Höhe von 12 v. H. c) ein Vollwaisengeld in Höhe von 20 v. H.

des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 zuzüglich des Ortszuschlages. Ferner wird Kinderzuschlag nach Maßgabe

der Vorschriften dieses Kirchengesetzes gewährt.

(2) Pfarrer, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Stellenzulage nach § 12 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes von monatlich 67,- DM beziehen, behalten diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben weiter. Die Stellenzulage wird auf die zusätzlichen Dienstalterszulagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes angerechnet.

(3) Die bisherigen Stellenzulagen von monatlich 67,-- DM bleiben ruhegehaltfähig, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes acht Jahre lang bezogen worden sind.

(4) Der Unterhaltsbeitrag in den Fällen der §§ 60 und 61 des Pfarrergesetzes darf für längstens fünf Jahre 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehaltes betragen, das der Pfarrer zum Zeitpunkt der Entlassung oder des Ausscheidens aus dem Dienst erdient hätte. Daneben kann Kinderzuschlag gewährt werden.

(5) Nebeneinkünfte, die im Zusammenhang mit dem Pfarramt von dritter Seite gewährt werden, sind anzeigepflichtig und werden auf die Dienstbezüge angerechnet. Vergütungen für Erteilung von Religionsunterricht bis zu vier Jahreswochenstunden bleiben anrechnungsfrei.

§ 44

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Es werden bis auf weiteres aufrecht erhalten:

a) abweichend von § 1 Abs. 3 die Ordnung des Landeskirchenrates über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen in der Fassung vom 9. April 1969 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 6),

b) die Ordnung des Landeskirchenrates für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 17. Dezember 1971 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 15).

> Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

> > § 45

Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1971 S. 7) und der dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.

§ 48

# Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pfarrer und für den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis, soweit sie den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechen oder entgegenstehen, außer Kraft, insbesondere:

1. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

a) das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 6. Februar 1970 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 12), zuletzt geändert durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 10. Dezember 1971 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 129),

b) § 11 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Pastorin vom 24. Januar 1963 (Landeskirchl.

Amtsbl. S. 23).

c) § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. Dezember 1966 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 77);

2. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: das Gesetz betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in der Fassung vom 30. September 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. XV. Band, S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 28. Oktober 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. XVI. Band, S. 111)

3. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland:

a) das Kirchengesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes in der Fassung vom 6. September 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 18),

b) das Kirchengesetz über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes vom 10. November 1966 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 12 S. 117), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes vom 6. Dezember 1971 (Gesetzund Verordnungsbl. Bd. 14 S. 20),

c) der Beschluß des Landeskirchentages zur Änderung des

Beschlusses des Landeskirchentages über die Besoldung, Vergütung und Versorgung der Pfarrer, Kandidaten des Predigtamtes, Beamten und Angestellten der Landeskirche vom 6. September 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14

4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: das Pfarrbesoldungsgesetz vom 30. November 1964 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 8), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 1971 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 4).

(2) Rechtsvorschriften und andere Bestimmungen, die zur Ergänzung und Ausführung der außer Kraft tretenden Vorschriften erlassen sind, bleiben, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen, solange in Kraft, bis neue Bestimmungen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassen sind.

(3) Wo in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Kirchengesetz aufgehoben sind, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Kon-

föderation ausgefertigt.

Hannover, den 15. Dezember 1973

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

D. Lohse Vorsitzender

#### Nr. 68

#### Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG) —) Vom 15. Dezember 1973

Zu dem vorstehend bekanntgegebenen Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973 (verkündet im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Nr. 25 vom 19. Dezember 1973, Seiten 235 ff.) hat der Oberkirchenrat gemäß 9 Abs. 1 und 5 des Kirchgesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 84) das Einverständnis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erklärt.

Oldenburg, den 10. April 1975

Der Oberkirchenrat der Ev:-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

# Nr. 69

Kirchengesetz

zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung

(Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) Vom 15. Dezember 1973

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz was folgt:

Bis zum 31. Dezember 1975 sind die §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 26, 30, 42 und 43 Abs. 2 bis 3 nicht anzuwenden.

Der § 12 des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 30. September 1962 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 20. 5. 1964 und 10. 6. 1966, GVBl. BD. XV S. 121, Bd. XVI S. 17 und 97, gilt bis zum 31. Dezember 1975 weiter.

\$ 3

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973 und dieses Gesetz treten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

#### Nr. 70

Bekanntmachung

# betreffend die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen

Nachstehend wird Neuregelung der Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom 12. Dezember 1974 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1974, Seite 552) auszugsweise bekanntgegeben. Die Neuregelung tritt mit dem 1. Januar 1975 in Kraft.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 2. 1. 1975

Az.: 970 — O, KG 245 wird verwiesen.

Oldenburg, den 5. Januar 1975

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Dr. Hemprich) Oberkirchenrat

#### Nr. 71

# Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen Vom 12. Dezember 1974

# 8 1

# Freie Station

(1) Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Wert der vollen freien Station (einschl. Wohnung, Heizung und

		emeinden
Bezeichnung	von 50 000 Ein- wohnern und mehr DM	unter 50 000 Ein- wohnern DM
	3	4
Für Beschäftigte in leitender oder		
gehobener Stellung		
monatlich	306,—	294,—
wöchentlich	71,40	68,60
täglich	10,20	9,80
Für alle Beschäftigten, soweit nicht unter Nr. 1 und Nr. 3		
monatlich	246,—	234,—
täglich	57,40	54,60
wöchentlich	8,20	7,80
Für Auszubildende nach dem Berufs- bildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert d. Gesetz vom 12. März 1971 (Bundes- gesetzbl. I S. 185), sowie für sonstige in der Berufsausbildung stehende Per- sonen bis zum vollendeten 18. Lebens- jahr		
monatlich	216,—	207,—
wöchentlich	50,40	48,30
täglich	7,20	6,90

setzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und	
Beleuchtung)	mit 4/20
2. Heizung und Beleuchtung	mit 1/20
3. erstes und zweites Frühstück	mit je 2/20
4. Mittagessen	mit 6/20
5. Nachmittagskaffee	mit 1/20
6. Abendessen	mit 4/20

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(3) Wird die freie Station nicht nur den Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als	
6 Jahren	um 40 v. H.

# Bekanntmachung betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 17. 4. 1975 Az. 954 — O betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter ab 1. 1. 1975 im öffentlichen Dienst (mit Anlagen) bekanntgegeben.

Oldenburg, den 2. April 1975

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Dr. Hemprich) Oberkirchenrat

#### Betr.: Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

Die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 17. März 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 erhöht. Gleichzeitig ist ein Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung abgeschlossen worden.

Die o. g. Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

- 1. Vergütungstarifvertrag Nr. 13 Anlage A —,
- Änderungsvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozialund Erziehungsdienstes — Anlage B —,
- 3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Anlage C —,
- 4. Monatslohntarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G Anlage D —,
- 5. Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung Anlage E —.

A. Vergütungstarifvertrag Nr. 13

Die neuen Grundvergütungs- und Ortszuschlagssätze entsprechen der vereinbarten linearen Erhöhung um 6 v. H. unter Hinzurechnung von Ausgleichsbeträgen in allen Tarifklassen beim Ortszuschlag der Stufe 3 um 21,70 DM und der Stufe 4 um 30,58 DM. Die entsprechenden neuen Vergütungs- und Ortszuschlagssätze sind den Anlagen 1—7 des Tarifvertrages zu entnehmen.

Angestellte, die im Kalenderjahr 1974 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei waren oder die die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahre 1974 überschritten haben und deren regelmäßiges Entgelt zu Beginn des Monats Januar 1975 die für 1975 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschritten hatte, sind bzw. bleiben vom 1. Januar 1975 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt aufgrund der durch den Vergütungstarifvertrag eintretenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1975 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern ihr Entgelt höher ist als die vom 1. 1. 1976 an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz RVO).

# B. Vergütung der Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

Die Vergütungssätze sind wie bisher durch feste Beträge geregelt.

Es bestehen keine Bedenken, die für verheiratete Praktikantinnen geltenden höheren Entgeltsätze auch den nicht verheirateten Praktikantinnen zu gewähren, die bei Beschäftigung im Angestelltenverhältnis einen Anspruch auf den Ortszuschlag mindestens der Stufe 2 haben würden.

C. Ausbildungsvergütungstarifvertrag

Die Vergütungssätze sind wie bisher durch feste Beträge geregelt.

D. Monatslohntarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G

Dem Monatslohntarifvertrag sind die Anlagen 1+2 beigefügt:

1. Monatstabellenlöhne,

 Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Sozialzuschlag sind mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in den Manteltarifvertrag aufgenommen worden. Die tarifliche Vorschrift für die Gewährung des Sozialzuschlags hat folgenden Wortlaut:

- "(1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Angestellten nach § 29 BAT für die Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlags zu berücksichtigen wären.
- (2) Als Sozialzuschlag erhält der Arbeiter monatlich für das erste Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3, für das zweite Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4, für das dritte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 4 und 5, für das vierte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 5 und 6, für das fünfte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 6 und 7, für das sechste und jedes weitere Kind

jeweils den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 7 und 8 des Ortszuschlags eines Angestellten der Tarifklasse II."

Der Sozialzuschlag beträgt hiernach ab 1. 1. 1975

für das erste Kind	77,— DM,
für das zweite Kind	73,59 DM,
für das dritte Kind	34,14 DM.
für das vierte Kind	64,71 DM.
für das fünfte Kind	64,71 DM,
für das sechste und jedes	
weitere Kind jeweils	80,60 DM.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Sozialzuschlag sind identisch mit den Voraussetzungen des Anspruchs auf die kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags der Angestellten.

Dies ergibt sich aus der Verweisung der Tarifvorschrift auf § 29 BAT.

Beginn und Ende des Anspruchs auf Sozialzuschlag sind identisch mit dem Anspruch der Angestellten auf die entsprechenden Stufen des Ortszuschlags.

Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten den Sozialzuschlag nur anteilig, und zwar im Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters.

Beispiel: Ein nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist mit 30/40 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters tätig und hat Anspruch auf Sozialzuschlag für 2 Kinder

Voller Sozialzuschlag = 77,— + 73,59 DM =

150,59 DM

Anteiliger Sozialzuschlag 30/40 von 150,59 DM =

112,94 DM

In den Fällen, in denen der Lohnanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht, wird nur der Teil des Sozialzuschlags gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

# E. Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung

Vom Geltungsbereich werden nur Personen erfaßt, die am 1. April 1975 (Stichtag) in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist.

Dieser Tarifvertrag findet somit keine Anwendung auf Mitarbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt. Ferner auf die nebenamtlichen Kirchenmusiker, die nebenamtlichen Kirchenrechnungsführer, deren Vergütung weniger als 50 v. H. beträgt und die Vorpraktikantinnen.

Neben der Stichtagvoraussetzung ist eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf eine einmalige Zahlung, daß die unter den Tarifvertrag fallenden Mitarbeiter in der Zeit vom 1.1. 1975 bis einschließlich 30. 4. 1975 ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden haben und mindestens für einen Teil des Monats April 1975 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, daß für den ganzen Monat April 1975 kein Anspruch auf Bezüge besteht, weil die Bezugsfristen für Krankenbezüge abgelaufen sind oder weil Mutterschaftsgeld gewährt wird.

Mitarbeiterinnen, die nach dem 1. 4. 1975 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten ausscheiden, verlieren den Anspruch auf einmalige Zahlung nicht.

In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 ist eine Sonderregelung für Personen getroffen worden, die nach dem 1. 1. 1975, aber vor

dem 18. 2. 1975 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung wird jedoch nur erworben, wenn der Berechtigte in dem in der Zeit vom 2. 1. 1975 bis 17. 2. 1975 begründeten Rechtsverhältnis bis zum 30. 6. 1975 verbleibt.

Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter (20 Stunden wöchentlich und mehr) erhalten die einmalige Zahlung nur anteilig, und zwar im Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters. Beispiel: Mit einer Verwaltungsangestellten ist eine wöchent-

liche Arbeitszeit von 21 Stunden vereinbart. Die einmalige Zahlung beträgt 21/40 von 100,— DM = 52,50 DM.

Für die Höhe der einmaligen Zahlung sind die Verhältnisse (Arbeitszeit) am 1. 4. 1975 maßgebend.

Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen, z. B. beim Übergangsgeld.

Die einmalige Zahlung ist mit der Vergütung für den Monat Mai 1975 zur Auszahlung zu bringen.

# Allgemeines

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen aktenkundig zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieses Rundschreibens mit Anlagen für den Kir-

chenrechnungsführer liegt an.

Anlage A

# Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. März 1975

#### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits

wird folgendes vereinbart:

# § 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),

b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

\$ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

# A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT, ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der An-

lage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die Grundvergütungen (Nr. 3 Abs. 1 der ADO) sind in der Anlage 6 festgelegt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT) betragen:

In Vergütun	gs-	In Vergütungs-	5 4 6
gruppe	DM	gruppe	DM
X	7,70	Kr. I	8,42
IXb	8,13	Kr. II	8,84
IX a	8,36	Kr. III	9,30
VIII	8,63	Kr. IV	9,77
VII	9,22	Kr. V	10,28
VI a/b	9,85	Kr. VI	10,85
Vc	10,62	Kr. VII	11,65
V a/b	11,61	Kr. VIII	12,34
IVb	12,57	Kr. IX	13,10
IV a	13,65	Kr. X	13,90
III	14,83	Kr. XI	14,79
IIb	15,68	Kr. XII	15,68
II a	16,51		
Ib	18,03		
Ia	19,58		
I	21,36		

\$ 5

# Überleitung am 1. Januar 1975

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1974 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1975 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeträge erhöht.

\$ 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland . . . (Für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

# § 7 Ortszuschlag

Abweichend von den §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 7 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

\$ 8

# Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäfti-

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich glei-

chen Inhalts anwendet.

\$ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. März 1975

Tarifvertrag vom 17. März 1975

Anlage B

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

andererseits

einerseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig	verh.
	DM	DM
des Sozialarbeiters	1269,59	1337,54
des Sozialpädagogen des Erziehers	1269,59	1337,54
	1037,01	1106,29
der Kindergärtnerin der Hortnerin	1037,01	1106,29
	1037,01	1106,29
der Kinderpflegerin	978,29	1047.57"

# 2. § 4 erhält folgende Fassung:

,,§ 4

Fortzahlung des Entgelts bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikanten (Praktikantinnen) das Entgelt (§ 2) weiter. Ferner erhalten sie das Entgelt

a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der Praktikant (die Praktikantin) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

3. § 5 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach dem Wort "Zeitzuschläge" werden die Worte "(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen und in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht)" eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
"Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der
Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des	vergutungstatiivertrages ivit. 19)
	Tabelle der Grundvergütungen für die Anlage I a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

49.												1 557.8								
47.		4 185,62	3 614,97	3 310,16								1 525,61								
45.		4 048,14	3 512,53	3 207,69	2 879,53	2 614,92	2 598,06	2 365,89	2 006,59	1 800,35	1 756,25	1 488,07								
43.		3 910,66	3 405,70	3 104,97	2 785,26	2 577,32	2 521,55	2 293,30	1 998,83	1 752,69	1 752,69		1 450,54	1 442,36	1 278,32					
41.		3 773,17	3 298,86	3 002,27	2 690,92	2 491,32	2 441,13	2 219,71	1 940,46	1 701,36	1 701,36	1 592,82	1413,—	1413,—	1 258,50					
idetem 39.		3 635,68	3 192,02	2 899,57	2 596,58	2 405,32	2 360,70	2 146,13	1 882,09	1 650,04	1 650,04	1 544,87	1 375,47	1 375,47	1 231,03	1 125,24				
nach voller 37.	()	3 498,20	3 085,18	2 796,86	2 502,24	2 319,32	2 280,28	2 072,54	1 823,72	1 598,71	1 598,71	1 496,30	1 337,93	1 337,93	1 203,57	1 106,57	1 060,98	1 010,72	945,29	
Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. 35. 37. 38. Lebensjahr	(monatlich in DM)	3 360,71	2 978,36	2 694,16	2 407,90	2 233,32	2 199,86	1 998,96	1 765,35	1 547,40	1 547,40	1 447,73	1 303,51	1 303,51	1 176,10	1 081,44	1 039,99	994,81	930,10	
ng der Lebe 33. L	(mon	3 223,23	2 871,52	2 591,45	2 313,56	2 147,33	2 119,45	1 925,37	1 706,97	1 496,07	1 496,07	1 399,16	1 269,70	1 269,70	1 148,64	1 056,32	1 016,28	972,27	907,56	
undvergütu 31.		3 085,73	2 764,68	2 488,74	2 219,22	2 061,33	2 039,03	1851,79	1 648,61	1 444,75	1 444,75	1 350,59	1 235,89	1 235,89	1 121,17	1 031,20	992,56	949,74	885,03	
29.		2 948,25	2 657,84	2 386,04	2 124,88	1 975,33	1 958,60	1 778,20	1 590,23	1 393,42	1 393,42	1 304,97	1 202,07	1 202,07	1 093,71	1 006,08	968,85	927,20	862,49	
27.		2 810,77	2 551,01	2 283,34	2 030,54	1 889,33	1 878,18	1 704,62	1 531,86	1 342,10	1 342,10	1 261,21	1 168,26	1 168,26	1 066,24	96,086	945,14	904,67	839,95	
25.		2 673,28	2 444,18	2 180,63	1 936,20	1 803,34	1 797,76	1 631,04	1 473,50	1 292,16	1 292,16	1 217,45	1 134,44	1 134,44	1 038,78	955,83	921,43	882,13	817,42	
23.	The second	2,535,80	2 337,34	2 077,92	1 841,87	1 717,34	1 717,34	1 557,46	1 415,12	1 245,92	1 245,92	1 173,70	1 100,63	1 100,63	1 011,31	930,71	897,71	859,60	794,88	
21.							1 636,93	1 483,87	1 356,75	69,661	69,661	129,94	1 066,82	066,82	983,85	905,59	874,—	837,06	772,35	
Verg Gruppe		I	Ia	Ib	II a	II b	Ш	IVa	IVb	Va	Vb	-Vc 1	VIa	VIP	VII	VIII	IXa	IX b	X	

# Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	1 974,02
II b	1 749,78
II a	1 631,47

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. 20. Lebensjahres (monatlich in DM)							
IV b V a/V b V c VI a / VI b VIII IX a IX b X	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$							

Anlage 3 (§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13)

# Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen									
Alter	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X				
	(monatlich in DM)									
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	730,49	689,01	649,88	1	615,61	583,26				
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	803,54	757,91	714,86	_	677,17	641,58				
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	949,64	895,71	844,84	824,30	800,29	758,23				
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 095,74	1 033,51	974,81	951,12	923,42	874,88				

Anlage 4 § 2 Abschn. B Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13)

# Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. B BAT)

PART STATE				Gru	ndvergütung	gssätze in St	ufen						
Verg	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
Gruppe		(monatlich in DM)											
Kr. XII	1 940,44	2 042,91	2 145,38	2 214,13	2 282,86	2 351,61	2 420,36	2 489,11	2 557,84	2 622,71			
K. XI	1 796,46	1 895,05	1 993,62	2 059,77	2 125,91	2 192,08	2 258,22	2 324,38	2 390,52	2 451,49			
Kr. X	1 662,86	1 753,65	1 844,45	1 905,42	1 966,38	2 027,35	2 088,30	2 149,27	2 210,23	2 269,89			
Kr. IX	1 539,64	1 623,94	1 708,25	1 765,33	1 822,41	1 879,48	1 936,55	1 993,62	2 050,69	2 101,28			
Kr. VIII	1 425,50	1 503,31	1 581,15	1 634,32	1 687,50	1740,69	1 793,87	1 847,05	1 900,23	1 945,63			
Kr. VII	1 320,43	1 393,07	1 465,70	1 513,70	1 561,69	1 609,68	1 657,68	1 705,67	1 753,65	1 801,65			
Kr. VI	1 233,91	1 293,52	1 355,45	1 400,84	1 446,25	1 491,64	1 537,04	1 582,44	1 627,84	1 668,06			
Kr. V	1 152,12	1 208,21	1 264,30	1 301,69	1 339,89	1 381,40	1 422,90	1 464,41	1 505,92	1 544,83			
Kr. IV	1 076,17	1 127,58	1179,—	1 214,05	1 249,10	1 284,17	1 319,22	1 356,75	1 395,66	1 430,68			
Kr. III	1 006,06	1 052,79	1 099,54	1 131,08	1 162,64	1 194,19	1 225,74	1 257,29	1 288,84	1 314,55			
Kr. II	941.78	982,68	1 023,58	1 051,63	1 079,67	1 107,71	1 135,76	1 163,81	1 191,85	1 216,39			
Kr. I	882,19	918,42	954,64	979,18	1 003,71	1 028,25	1 052,79	1 077,33	1 101,87	1 126,41			

# Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung i. d. Vergütungsgruppen Kr. I Kr. II Kr. III (monatlich in DM)
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	638,18 — —
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	701,99 734,77 —
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	829,63 868,36 —
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	957,26 1 001,96 1 050,17

Anlage 6 (§ 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13)

# Tabelle der Grundvergütungen für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten über 29 Jahre (Nr. 3 der ADO)

			Grundvergüt	ung der Leben	saltersstufe n	ach vollendete	em		
29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
				Lebensjahr (m	onatlich in D	M)			
2 948,25	3 085,73	3 223,23	3 360,71	3 498,20	3 635,68	3 773,17	3 910,66	4 048,14	4 185,62

Anlage 7 (§ 7 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13)

# Ortszuschlag für die unter die Anlage 1 a und 1 b zum BAT sowie für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten

Tarifklasse	Zu der Tarif- klasse gehö- rende Vergü-	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder		
	tungsgruppen				Monatsbeitra	äge in DM					
I b I c	ADO, I bis II b III bis V a/b,	475,94	581,24	658,24	731,83	765,97	830,68	895,39	975,99		
П	Kr. VII bis Kr. XII V c bis X,	422,99	513,59	590,59	664,18	698,32	763,03	827,74	908,34		
	Kr. I bis Kr. VI	394,16	486,53	563,53	637,12	671,26	735,97	800,68	881,28		

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

# Anlage C

# Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende bei Bund und Ländern

vom 17. März 1975

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Bundesvorstand -

andererseits

einerseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

# § 1

- (1) Die Ausbildungsvergütung gemäß  $\S$  8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich
  - im 1. Ausbildungsjahr 340,— DM,
  - 393,— DM, im 2. Ausbildungsjahr
  - im 3. Ausbildungsjahr
- 446,— DM,
- im 4. Ausbildungsjahr
- 504,— DM.
- (2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden,

wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom

6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden.

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 117,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 30,— DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 87,— DM gekürzt.

(1) Die Wasserbaulehrlinge der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entste-henden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschiffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. März 1975

Anlage D

# Monatslohntarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G vom 17. März 1975

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand —,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die

a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, und

b) unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeits-rechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.

Höhe des Monatstabellenlohnes

(1) Die Monatstabellenlöhne sind für den Bereich der kommu-

nalen Arbeitgeberverbände a) in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland in der Anlage 1,

b) (entfällt für den Bereich unserer Kirche)

festgelegt.

Anlage 1

# Monatstabellenlöhne gültig ab 1. Januar 1975 —

W. Carrier	Monatstabellenlöhne in Stufe												
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
VII VI V IV III II II I a I b	1 565,57 1 498,70 1 435,32 1 375,25 1 318,31, 1 264,34 1 213,18 1 190,97	1 610,46 1 541,25 1 475,66 1 413,48 1 354,54 1 298,68 1 245,73 1 222,75	1 652,14 1 580,76 1 513,11 1 448,98 1 388,19 1 330,58 1 275,96 1 252,75	1 690,62 1 617,23 1 547,67 1 481,74 1 419,24 1 360,01 1 303,87 1 279,50	1 725,88 1 650,66 1 579,36 1 511,78 1 447,72 1 387,— 1 329,45 1 304,48	1 757,95 1 681,05 1 608,17 1 539,09 1 473,60 1 411,53 1 352,71 1 327,17	1 786,80 1 708,40 1 634,10 1 563,66 1 496,90 1 433,61 1 373,63 1 347,60	1 812,45 1 732,72 1 657,14 1 585,51 1 517,60 1 453,24 1 392,24 1 365,76	1 836,70 1 753,99 1 677,30 1 604,62 1 535,72 1 470,41 1 408,52 1 381,65	1 858,06 1 772,22 1 694,59 1 621,01 1 551,25 1 485,13 1 422,47 1 395,27			

Anlage 2

# Stundensätze der Monatstabellenlöhne — gültig ab 1. Januar 1975 — (in DM)

Maria de Taras de Carres	Stundensätze der Monatstabellenlöhne in Stufe											
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
VII	9,—	9,26	9,50	9.72	9,92	10,10	10,27	10,42	10,56	10,68		
VII	8,61	8,86	9,08	9,29	9,49	9,66	9,82	9,96	10,08	10,19		
VI	8,25	8,48	8,70	8,89	9,08	9,24	9,39	9,52	9,64	9,74		
IV	7,90	8,12	8,33	8,52	8,69	8,85	8,99	9,11	9,22	9,32		
III	7,58	7,78	7,98	8,16	8,32	8,47	8,60	8,72	8,83	8,92		
II	7,27	7,46	7,65	7,82	7,97	8,11	8,24	8,35	8,45	8,54		
I a	6,97	7,16	7,33	7,49	7,64	7,77	7,89	8,—	8,09	8,18		
I b	6,84	7.03	7,20	7,35	7,50	7,63	7,74	7,85	7,94	8,02		

\$ 3

# Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 BMT-G festgelegte Zeit; § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohntarifvertrages für Hausund Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der

Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.
(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

\$ 5

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

\$ 6

# Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 17. März 1975

Anlage E

# Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung

vom 17. März 1975 Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, diese jedoch nicht für Arbeiter im Sinne des § 1 Buchst. b,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### © I Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen die am 1. April 1975 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst,
- b) Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II), Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) oder Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G),
- c) Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
- e) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und
- f) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
- g) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,
- h) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten (VKA),
- i) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten (Bund/TdL).

§ 2

# Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechtsverhältnisse oder als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als Auszubildender in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1975 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1975 keine Bezüge zustehen,

b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem 1. April 1975 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1975 besteht.

# Protokollnotizen:

- Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung
  - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
- 2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
- Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.
- 4. Für Personen, die nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 18. Februar 1975 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1975 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1975 der 17. Februar 1975 tritt.

# Höhe der einmaligen Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung beträgt

a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter

100,- DM, 30,— DM,

b) für Auszubildende

c) für Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der

Krankenpflegehilfe und Medizinalassistenten 40,— DM. (2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1975 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Absatz 1: Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 BMT-G.

# \$ 4

# Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1975 fällig.

Bonn, den 17. März 1975

# Nr. 73

#### Bekanntmachung

# betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Ofen und Oldenburg

Der Oberkirchenrat hat heute die Vereinbarung der ev.-luth. Kirchengemeinden Ofen und Oldenburg über eine Grenzände-

Der Bereich Jägerstraße, Glatzer Straße, Im Brook, Rübezahlstraße, Sudetenstraße, An der Feldwische (gerade Hausnummern), bisher Kirchengemeinde Ofen, gehört künftig zur Kirchengemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 15. Oktober 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

# Nr. 74

# Bekanntmachung

# der Wahlordnung zum Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Wahlordnung zum Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Februar 1975 (GVBl. XVIII. Band, Seiten 109 ff.) bekannt.

Oldenburg, den 7. Mai 1975

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

# Nr. 75 Wahlordnung

# zum

# Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erläßt der Rat der Konföderation für die Wahl der Mitarbeitervertretungen folgende Wahlordnung:

# Wahlausschuß

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahl-ausschuß vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei wahlberechtigten Migliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (2) Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen einer Mitarbeitervertretung nicht angehören. Werden sie zur Wahl aufgestellt, so scheiden sie aus dem Wahlausschuß aus.

#### \$ 2

# Bildung des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Ersatzmitglieder werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 Abs. 3 des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes — MVG spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung oder in den Fällen des § 15 Abs. 1 MVG unverzüglich in einer von dieser einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene Wahl gewählt. Die Mitarbeiterversammlung kann geheime Wahl beschließen.
- (2) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Der Leiter der Versammlung wird in der Regel durch Zuruf bestimmt.
- (3) Im Falle der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen für mehrere Dienststellen nimmt die Dienststellenleitung der gemäß § 49 Buchst. a MVG bestimmten Dienststelle die Befugnis nach Absatz 2 wahr.

# \$ 3

# Geschäftsführung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlausschuß binnen drei Tagen nach seiner Wahl
- (2) Über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

# § 4

# Wählerliste

- (1) Der Wahlausschuß stellt für die Wahl je eine Liste der gemäß § 6 MVG-Wahlberechtigten (Wählerliste) und der gemäß 7 MVG wählbaren Mitarbeiter zusammen. Er hat die Wählerliste bis zum Tage vor Beginn der Wahlhandlung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Der Wahlausschuß kann mehrere Stimmbezirke einrichten; in diesem Falle ist die Wählerliste nach den Stimmbezirken aufzugliedern.
- (2) Beide Listen sind gleichzeitig mit Erlaß des Wahlausschreibens (§ 5 Abs. 2) auszulegen. Vollständige Abschriften der Listen sollen in jeder der beteiligten Dienststellen ausgelegt werden.
- (3) Die Dienststellen unterstützen den Wahlausschuß bei der Aufstellung der Listen.

# \$ 5

# Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) Spätestens zwei Wochen nach seiner Bildung setzt der Wahlausschuß den Termin für die Wahl fest; dieser darf nicht
- später als drei Monate nach Bildung des Wahlausschusses liegen.
  (2) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin erläßt der Wahlausschuß ein Wahlausschreiben, das den Beteiligten be-kanntzugeben ist; die Bekanntgabe soll in der Regel durch schriftlich Mitteilung erfolgen.
  - (2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:
- a) Ort und Tag seines Erlassen,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahlhandlung,
- c) die Stimmbezirke
- d) Ort und Zeit der Auslegung der Listen gemäß § 4,
- den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Listen binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung eingelegt werden können,
- f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- die Voraussetzung für die Briefwahl (§ 9).
- h) die Aufforderung, Wahlvorschläge gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem sie einzureichen sind,
- i) die Anschrift, unter der der Wahlausschuß zu erreichen ist.

# Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann allein oder zusammen mit anderen Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einreichen. Der Wahlvorschlag ist zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag soll mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind, und den Vor-

schriften des § 9 MVG Rechnung tragen.

(3) Auf dem Wahlvorschlag muß vermerkt sein, daß die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einver-

(4) Der Wahlausschuß hat die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlages umgehend mitzuteilen. Beanstandungen können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

# \$ 7

# Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuß stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Ort und Art der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.
(3) Die Stimmzettel haben den Gesamtvorschlag in der Anordnung gemäß Absatz 1 zu enthalten. Sie müssen gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben, die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben und einen Hinweis auf die Vorschrift des § 9 MVG enthalten. Weitere Angaben sind unzulässig.

#### \$ 8

# Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses (Wahlvorstand) statt. Diese kennzeichnen in der Wählerliste die Wahlberechtigten, die gewählt

Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand fest-zustellen, daß die Urnen leer sind; sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer heranziehen.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so kann der Wahlausschuß seine Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand heranziehen. Ein Mitglied des Wahlausschusses soll bei der

Durchführung der Wahl anwesend sein.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels (§ 7 Abs. 3) ausgeübt, auf dem die Namen der Gewählten durch Ankreuzen gekennzeichnet werden und der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wäh-

(5) Der Wahlvorstand stellt sicher, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

# \$ 9 Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder münd lich beim Wahlausschuß bis zu 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Auf dem schriftlichen Antrag ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken; verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu den Wahlakten zu nehmen.

(3) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet sein und enthält die Bestätigung des Wahlausschusses über die Eintragung in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Wahlberechtigten abzugebenden Versicherung über die persönliche

Ausfüllung des Stimmzettels.

(4) Dem Wahlberechtigten sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein an den Wahlausschuß adressierter Freiumschlag zu übermitteln. Der Wahlausschuß vermerkt die Ausstellung eines Wahlscheines in der Wählerliste.

(5) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen werden berücksichtigt, wenn sie bis zum Abschluß der Wahlhandlung beim Wahlausschuß eingegangen sind. Sind mehrere Stimm-bezirke gebildet, so ist die Wahlhandlung erst abgeschlossen,

wenn sie auch im letzten Stimmbezirk beendet ist.

(6) Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluß der Wahlhandlung gesondert auf. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet er die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der im Wahlschein Genannte in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach Absatz 3 abgegeben hat.

(7) Ist der Wahlschein in Ordnung befunden worden, so wird der Wahlumschlag ungeöffnet entnommen und der Wahlbriefumschlag vernichtet, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist. Danach werden den Wahlumschlägen die gefalteten Stimmzettel entnommen und in die Wahlurne gelegt. Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 sind die Wahlumschläge unge-öffnet in die Wahlurne zu legen.

(8) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Abschluß der Wahlhandlung eingegangen ist. Er ist mit seinem Inhalt auszuson-

dern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

#### § 10

# Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung und nachdem die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen in die Wahlurne gelegt worden sind, stellt der Wahlausschuß unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Den Wahlberechtigten ist hierbei die Anwesenheit gestattet.

(2) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten

Stimmen entfallen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht vom Wahlausschuß ausgegeben sind,

b) aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht einwandfrei ergibt,

c) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder der

Mitarbeitervertretung zu wählen sind, d) die einen Zusatz enthalten.

#### \$ 11

# Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis gemäß  $\S$  10 Abs. 1 und 2 in geeigneter Weise unverzüglich bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb einer Woche schriftlich, daß er seine Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

# \$ 12

# Wahl der Jugendvertreter

(1) Die Wahl der Jugendvertreter wird von der Mitarbeiter-

vertretung vorbereitet und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung setzt einen Wahltermin fest und versendet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin eine Liste der wählbaren Mitarbeiter an die Wahlberechtigten und fordert diese auf, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Werden nicht mehr wählbare Mitarbeiter vorgeschlagen, als Jugendvertreter zu wählen sind, so gelten die Vorgeschla-genen als gewählt. Anderenfalls findet nach Bestimmung der Mitarbeitervertretung entweder eine Wahlversammlung mit geheimer Stimmabgabe oder eine Briefwahl statt. Auf die Abstimmung in der Wahlversammlung und die Briefwahl sind die §§ 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

# § 13

# Einsprüche

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, gegen die Wählerliste, die Liste der wählbaren Mitarbeiter oder das Wahlausschreiben innerhalb einer Woche nach Beginn der Auslegung Einspruch einzulegen.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Gibt es dem Einspruch statt, so berichtigt er das Verfahren. Im anderen Falle hat der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl gemäß § 12 Abs. 1 MVG zu enthalten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Den Antrag kann jeder wahlberechtigte Mitarbeiter stellen. Die Be-richtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl noch nicht abgelaufen ist. Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.

# § 14

# Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Mitarbeitervertretung kann den wahlberechtigten Mitarbeitern mit der Einladung zur Mitarbeiterversammlung (§ 2 Abs. 1) vorschlagen, die Wahl im vereinfachten Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Absätze 2 bis 9 durchzuführen. Die Vorschriften des § 2 und 3 gelten entsprechend. Für die Wahl der Jugendvertreter gilt § 12.

(2) Widerspricht keiner der wahlberechtigten Mitarbeiter, so wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Der Widerspruch kann schriftlich bis zum Beginn der Mitarbeiterversammlung bei der Mitarbeitervertretung oder mündlich bis zum Beginn der Wahl des Wahlleiters (Absatz 3) während der Mitarbeiterver-

sammlung erhoben werden.

- (3) Anstelle eines Wahlausschusses werden ein Wahlleiter und ein Stellvertreter gewählt. Für die Wahl des Wahlleiters gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechend. Der Wahlleiter sorgt für die Durchführung der Wahl im vereinfachten Verfahren.
- (4) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung können schriftlich bis zum Beginn der Mitarbeitervertretung kommen schilden bis zum Degam arbeiterversammlung bei der Mitarbeitervertretung eingereicht oder mündlich während der Mitarbeiterversammlung innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist gemacht werden. Wahlvorschläge, die schriftlich eingereicht sind, verfallen und werden nicht in der Niederschrift festgehalten, wenn das vereinfachte Verfahren nicht stattfindet. Findet das vereinfachte Verfahren statt, so werden die Wahlvorschläge in der Niederschrift über die Mitarbeiterversammlung festgehalten und der Mitarbeiterversammlung vom Wahlleiter in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.
- (5) Sind die Vorgeschlagenen mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden, so werden an die wahlberechtigten Teilnehmer der Mitarbeiterversammlung unverzüglich Stimmzettel mit dem Namen der Vorgeschlagenen, die in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, ausgegeben. Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1, Sätze 1, 3 und 4 und Absätze 3 bis 5 entsprechend. Die abgegebenen Stimmzettel werden vom Wahlleiter unverzüglich auf ihre Gültigkeit geprüft und anschließend ausgezählt. Briefwahl ist unzulässig
- (6) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Ist nur die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vorgeschlagen worden oder haben andere Vorgeschlagene keine Stimme erhalten, so sind die Ersatzmitglieder unverzüglich in gleicher Weise zu

(7) Die Annahme der Wahl kann sofort erklärt werden; im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

- (8) Über den Ablauf der Mitarbeiterversammlung, die Wahlhandlung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift, die auch die Namen der Teilnehmer aufzuführen und festzustellen hat, welche Teilnehmer einen Stimmzettel erhalten haben, anzufertigen. Sie ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.
- (9) Für die Wahl im vereinfachten Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 3, 13 Abs. 3 sowie 16 und 17 entsprechend.

# § 15

# Gesamtvertretung der Mitarbeiter

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Gesamtvertretungen der Mitarbeiter werden im vereinfachten Verfahren in ent-

sprechender Anwendung der Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 9 gewählt. Die Wahlversammlung wird von der obersten Dienstbehörde einberufen.

# § 16

# Kostenregelung

Von den Dienststellen werden die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Für die Kosten der Wahl gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 49 Buchst. b MVG.

# § 17

# Verwahrung der Unterlagen

Die Wahlakten, insbesondere Niederschriften, Wählerliste, Wahlausschreibungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre aufzubewahren.

#### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 293), jedoch frühestens mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Februar 1975

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gez. D. Harms (Vorsitzender)

#### Nr. 76

# Kirchengesetz zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

(1) Der am 7. November 1974 von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung urkundlich zu vollziehen.

Artikel 89 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: "Der Synode obliegen Entscheidungen auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens und die kirchliche Gesetzgebung, soweit in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nichts anderes bestimmt ist.

(1) Mit Zustimmung des Synodalausschusses bestimmt der Oberkirchenrat das Mitglied der Kirchenkonferenz und regelt dessen Vertretung.

(2) Im Rahmen des Artikels 44 der Grundordnung kann der Oberkirchenrat Weisungen erteilen. Soweit die Zuständigkeit der Synode berührt wird, bedarf er dazu der Zustimmung des Synodalausschusses.

(1) Für die Abgabe von Erklärungen nach den Artikeln 24, 25 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 1, 27, 28, 29 Abs. 2, 45 Abs. 1 Satz 3, 52, 54, 61, 68 Abs. 3 Satz 3 und 69 Abs. 3 der Grundordnung ist der Oberkirchenrat zuständig.

(2) In den Fällen der Artikel 28, 54 und 68 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung hat der Oberkirchenrat vor Abgabe einer Erklärung die Zustimmung des Synodalausschusses, in den Fällen der Artikel 24, 29 Abs. 2, 52 und 69 Abs. 3 die Zustimmung der Synode herbeizuführen.

§ 1 dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung, die übrigen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes treten gleichzeitig mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß ihrem Artikel 70 in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juni 1975

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

#### Nr. 77

# Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 19, 56, 76 und 79 der Kirchenordnung

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert: 1. Artikel 19 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrdiakone der Gemeinde

sowie deren Vertreter,

2. Artikel 19 Absatz 7 erhält folgende Fassung: "(7) Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrdiakone, die Glieder der Gemeinde sind, ohne in ihrem Dienst tätig zu sein, sowie Hilfsprediger, die kein Pfarramt verwalten, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil."

3. Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: "2. alle innerhalb des Kirchenkreises tätigen Pfarrer, Pastorin-

nen und Pfarrdiakone,

4. Artikel 76 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Dieser hört zuvor die Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrdiakone im Kirchenkreis sowie die Kirchenältesten, die dem Kreiskirchenkreis angehören.

5. Artikel 79 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: "2. 18 Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrdiakone, die einer Kreissynode angehören und auf Vorschlag der Pfarrkonvente der Kirchenkreise von den Kreissynoden gewählt werden,

6. Artikel 79 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Für die Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone nach Absatz 1 Ziffer 2 schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone vor."

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

\$ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1975 in Kraft. Oldenburg, den 4. Juni 1975

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

# Nachrichten

Berufen:

1. 1. 1975 Pfarrdiakon Heinrich Riechmann, nach Neuende

2. 1975 Pfarrer Manfred Kahl, nach Bant-Ost

1. 3. 1975 Pfarrer Hans-Hermann Fischer, nach Cloppenburg 3. 1975 Pfarrer Jürgen Spradau, nach Westerstede (Halsbek) 3. 1975 Pfarrer Gerold Struß, nach Hude I

1. 4. 1975 Pfarrer Dieter Qualmann, nach Großenmeer

Eingeführt:

- 26. 1. 1975 Pfarrdiakon Heinrich Riechmann, in Neuende IV
- 2. 1975 Pfarrdiakon Hugo Mieth, in Wiefelstede II

2. 1975 Pfarrer Jörg Meyer, in Ganderkesee I

- 16. 2. 1975 Pfarrer Horst Piper, in Delmenhorst IV
  16. 3. 1975 Pfarrer Hans-Hermann Fischer, in Cloppenburg

30. 3. 1975 Pfarrer Gerold Struß, in Hude I

Eingewiesen — beauftragt:

- 19. 11. 1974 Pfarrer Uwe Harms, mit der Verwaltung von Brake I, gleichzeitig beurlaubt von den Dienstgeschäften in
- 1. 2. 1975 Kreispfarrer Klaus-Otto Wiepken, Bardenfleth, mit der Vakanzverwaltung von Altenhuntorf
- 15. 2. 1975 Vikar Hans Schmidt, nach Eversten-Süd I

1. 3.1975 Pfarrer Gerhard Bergner, Visbek, mit der Vakanzverwaltung von Goldenstedt

1. 4.1975 Vikar Volker-Henning Landig, nach Schortens (Heidmühle)

Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt:

1. 3. 1974 Pastor Hartmut Puntigam

15. 3. 1974 Pastor Uwe Krüger

1. 9. 1974 Pastor Jörg Meyer

1. 9. 1974 Pastor Peter Stölting

15. 9. 1974 Pastor Klaus Steinweg 1. 1. 1975 Pastorin Sabine Richter

# Zu Pfarrvikaren wurden ernannt:

15. 2. 1975 Vikar Ewald Rainer

15. 2. 1975 Vikar Hans Schmidt 1. 4. 1975 Vikar Horst Lekszas

# Theologische Prüfungen

1. Examen:

5. 2. 1975 Vikar Johannes Lundbeck

# 2. Examen:

5. 2. 1975 Vikar Bernhard Appelstiel

# Ordiniert:

3. 1975 Pastor Bernhard Appelstiel

In den Ruhestand getreten: 31. 10. 1974 Pfarrdiakon Willi Stolle, Neuenhuntorf 28. 2. 1975 Pfarrer Joachim Ewald, Cloppenburg

# Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

20. 12. 1974 Pfarrer Werner Kühnholz, zur Nordelbischen ev.luth. Kirche nach Kiel

31. 3. 1975 Pfarrer Jürgen Moroff, zur Bremischen Evangelischen Kirche nach Bremen

Mitteilungen:

1. 1.1973 Kirchenamtsrat Bogun, befördert zum Kirchenverwaltungsrat

1. 1.1973 Kirchenverwaltungsrat Helmut Hobbie, befördert zum Kirchenverwaltungsoberrat

1. 1.1973 Kircheninspektor Rolf Kreke, befördert zum Kirchenoberinspektor
1. 1. 1974 Gerhard Behrens, ernannt zum Kirchenamtmann

1. 1. 1974 Kirchenbauamtmann Fokke Gerdsen, befördert zum Kirchenbauamtsrat

1. 1. 1974 Dr. Hans Heering, berufen zum Siegelsachverständigen

1. 1. 1974 Joachim Klimaschewski, ernannt zum Kircheninspektor z. A.

1. 1. 1975 Kirchenamtsrat Helmut Ehrhardt, befördert zum Kirchenverwaltungsrat

1. 1.1975 Kirchenamtsrat Heinrich Kuck, befördert zum Kirchenverwaltungsrat

31. 1.1975 Baudirektor i. R. Siegfried Heise, beendet seine Tätigkeit als landeskirchlicher Beauftragter für das kirchliche Bauwesen

31. 1.1975 Pfarrer i. R. Helmut Rogge, von der Verwaltung von Altenhuntorf entbunden

14. 2. 1975 Pfarrer Wolf-Albrecht Muther, eingeführt als Kreis-

pfarrer des Kirchenkreises Oldenburg I

15. 2. 1975 Pfarrer Wolf-Albrecht Muther, berufen für 8 Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Oldenburg I

16. 2.1975 Pfarrer i. R. Hans Banditt, von der Verwaltung von Hude I entbunden

Berichtigungen:

Berichtigungen:

Im GVBl. XVIII. Band, 6. Stück, Seite 103, ist die Summe des Einzelplans 3 von DM 2 389 700 zu berichtigen in DM 2 329 700.

Im GVBl. XVIII. Band, 7. Stück, Seite 120, sind die "Nachrichten" im Absatz "Ordiniert" wie folgt zu berichtigen: An Stelle von "Pastor" ist die Bezeichnung "Pfarrdiakon" einzusetzen bei Günther Höppner, Johannes Rieper, Klaus Nebelung, Alfred Lohse, Georg Beidenhauser, Harry Owsianowski, Rudolf Janssen, Wilhelm Wassmann, Joachim Helbig und Klaus Peuster.

# Bibliothek des Ev.-luth. Oberkirchenrats Oldenburg Neuerwerbungen von August 1974 bis März 1975.

Abdullah, Muhammed S. Michael Mildenberger. Moslems unter uns. Situation—Herausforderung—Gespräch. Stuttgart 1974.

Absolutheit des Christentums? Hrsg. v. Helmut Burkhardt.

Dettingen/Erms: Keinath 1974.

Agrapha. Aussercanonische Schriftfragmente. Hrsg. v. Alfred Resch. (Unveränd. reprogr. Nachdr. d. 2. völlig neu bearb. u. verm. Aufl. Leipzig 1906). Darmstadt 1974. Albertz, Rainer. Weltschöpfung u. Menschenschöpfung. Unter-

sucht bei Deuterojesaja, Hiob u. i. d. Psalmen. (Calwer Theol. Monographien R. A. Bd. 3). Stuttgart 1974. Theol. Diss. 1972.

Albrecht, Horst. Kirche im Fernsehen. Massenkommunikationsforschung am Beispiel d. Sendereihe "Das Wort zum Sonntag". (Konkretionen Bd. 19). Hamburg 1974.

Amt, Herrenmahl. Dokumente z. ev./röm./kath. Gespräch. Hrsg. v. Günther Gassmann u. a. (Ökumenische Dokumentation

Bd. 1). Frankfurt/m. 1974.

Angst. (Almanach f. Literatur u. Theol. Bd. 8). Wuppertal 1974. Arens, Anton. Die Psalmen i. Gottesdienst d. Alten Bundes. Eine Unters. z. Vorgeschichte d. christl. Psalmengesanges. 2. Aufl. (Trierer Theol. Studien V. 11). Trier 1968. Trier Theol. Diss. Theol. Studien V. 11). Trier, 1968. Trier, Theol. Diss. 1960/61.

Bakker, Nico. In der Krisis der Offenbarung. Karls Barths Hermeneutik, dargestellt an seiner Römerbrief-Auslegung. Neu-

kirchen 1974. Leiden, Theol. Diss. 1972

Bannach, Klaus. Gemeinsam vor Gott. Gebete f. d. Gottesdienst. Gütersloh 1974.

Barth, Hans-Martin. Die christliche Gotteslehre. (Studienbücher Theologie/Kirchen- u. Dogmengeschichte. Bd. 1). Gütersloh

Barth, Karl. Gesamtausgabe Bd. 1: Predigten 1914. Zürich 1974. Baur, Jörg. Freiheit und Emanzipation. Ein philosophisch-theologischer Traktat. Stuttgart 1974.

Beerdigung. Unter Mitarbeit v....hrsg. v. Herbert Breit u. Manfred Seitz. (Calwer Predigthilfen. SoBd.). Stuttgart 1974.

Benz, Ernst. Das Recht auf Faulheit oder Die friedliche Beendigung des Klassenkampfes. Lafargue-Studien. Stuttgart 1974.

Berichte, theologische. Hrsg. i. A. d. . . . v. Josef Pfammatter u. Franz Furger. Bd. 2. Zürich 1973.

Beyschlag, Karlmann. Simon Magus und die christliche Gnosis.

Wiss. Unters. zum NT. Bd. 16). Tübingen 1974.

Bienert, Walther. Der überholte Marx. Seine Religionskritik u. Weltanschauung kritisch untersucht. 2. Aufl. Stuttgart 1974.

Binding, Guenther. Kleine Kunstgeschichte des deutschen Fachwerkbaus. Darmstadt 1975.

Boesinger, Rudolf. Die sieben Beziehungen zum Leben. Nach dem Evangelisten Markus. Predigten v. Rudolf Bösinger. Lahr/ Schwarzw. 1974.

Boesinger, Rudolf. Galgenfrist und Reifezeit. Ein Jahr in Predigten. Zugänge z. bibl. Botschaft. Lahr/Schwarzwald 1974. Boutin, Maurice. Relationalität als Verstehensprinzip bei Rudolf

Bultmann. (Beitr. z. ev. Theol. Bd. 67). München 1974. Brezinka, Wolfgang. Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft.

Analyse, Kritik, Vorschläge. München 1974.

Brockhaus Enzyklopaedie, 20. Bd. Wiesbaden 1974. Brunner, Emil. Offenbarung und Vernunft. Die Lehre v. d. christl. Glaubenserkenntnis. 2. unveränderte Aufl. Zürich 1974. Buchner, Rudolf. Deutsche Geschichte im europäischen Rahmen.

Darstellung u. Betrachtungen. Darmstadt 1975. Buehler, Karl-Werner. Der Warenhimmel auf Erden. Trivialreligion im Konsum-Zeitalter. Wuppertal 1974.

Buurmann, Otto. Hochdeutsch-plattdeutsches Wörterbuch. Auf d. Grundlage ostfries. Mundart. Bd. 11. Neumünster 1974.

Cardauns, Ludwig. Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtmäßige Obrigkeit im Luthertum u. i. Calvinismus des 16. Jahrhunderts. Darmstadt 1973.

Christentum und Militarismus. Hrsg. v. Wolfgang Huber u. Gerhard Liedke. (Studien z. Friedensforschung. Bd. 13). Stuttgart/München 1974.

Clinebell, Howard J. Kinder in Entwicklungskrisen. Was können Eltern tun? (Beratungsreihe. Bd. 2). München/Mainz 1974.

Conway, John S. Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933 bis 1945. Ihre Ziele, Widersprüche u. Fehlschläge. München

1969. (Aus d. Engl. übers. v. Carsten Nicolaisen).

Cox, Harvey. Verführung des Geistes. (Aus dem Amerikan. übers. v. Werner Simpfendörfer). Maßstäbe d. Menschlichen.

Bd. 7). Stuttgart 1974.

Dalman, Gustaf. Die Worte Jesu. M. Berücksichtigung d. nachkanonischen jüdischen Schrifttums u. der aramäischen Sprache. Bd. 1: Einleitung u. wichtige Begriffe. Mit Anhang: A. Das Vaterunser, B Nachträge u. Berichtigungen. Darmstadt 1965.

Dantine, Wilhelm. Jesus von Nazareth in der gegenwärtigen Diskussion. Gütersloh 1974.

Delfs, Hermann. Ökumenische Literaturkunde. Hrsg. v. F. Siegmund-Schulze. (Schriften d. Ökumen. Archivs. Bd. 3 u. Soester wissenschaftl. Beitr. Bd. 29). Soest 1966

Deuser, Hermann. Sören Kierkegaard. Die paradoxe Dialektik des politischen Christen. Voraussetzungen bei Hegel. Die Reden von 1847/48 i. Verhältnis v. Politik u. Ästhetik. (Ge-sellsch. u. Theol./Systemat. Beitr. 13). München/Mainz 1974.

Diem, Hermann. Ja oder nein. 50 Jahre Theologe i. Kirche und

Staat. Stuttgart 1974.

Doellinger, Ignaz von. Das Papsttum. (Unveränd. reprogr. Nachdruck d. Ausg. München 1892). Darmstadt 1969.

Doellinger, Ignaz von. Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters. (Reprogr. Nachdr. d. 1. Aufl. München 1890). Bd. 1 u. 2. Darmstadt 1968.

Doellinger, Ignaz v. Die Papstfabeln des Mittelalters. Ein Beitrag z. Kirchengeschichte. Darmstadt 1970.

Doerne, Martin. Das Wort der Wahrheit. Predigten. M. eine, Nachwort von Friedrich Wintzer. Göttingen 1971.

Donner, Herbert. Herrschergestalten in Israel. (Verständliche Wissenschaft. Bd. 103). Berlin 1970.

Duelmen, Richard von. Der Geheimbund der Illuminaten. Darstellung-Analyse-Dokumentation. Stuttgart/Bad Cannstatt

Egenter, Richard. Erfahrung ist Leben. Über die Rolle d. Erfahrung f. d. sittliche u. religiöse Leben des Christen. (Pfeiffer Werkbücher 124). München 1974.

Eibach, Ulrich. Recht auf Leben — Recht auf Sterben. Anthropologische Grundlegung einer medizinischen Ethik. Wupper-

Einführung. Gottesdienstordnungen f. Einführung, Bevollmächtigung u. Vorstellung, vorgelegt v. d. Arnoldshainer Konferenz. Gütersloh 1974.

Ellermeier, Friedrich. Qohelet. Teil I, Abschnitt I. Untersuchun-

gen z. Buch Qohelet. Herzberg 1967.

Emanzipation. Hrsg. v. Martin Greiffenhagen. Hamburg 1973.
Entwicklungshilfe. Entwicklungshilfe zur Unterentwicklung?
Eine Auseinandersetzung m. d. Thesen d. radikalen Kritik. Hrsg. v. Theodor Dams. (Entwicklung u. Frieden. Bd. 5). München/Mainz 1974.

Erziehung zwischen Evangelium und Gesellschaft. Intereuropean Commission on Church and School. Report ü. d. Vollversammlung 1973, hrsg. v. ICCS u. Comenius Institut. Münster 1974.

Europa — Herausforderung f. d. Kirchen. Hrsg. v. Harald Uhl. Frankfurt 1973.

Exegese des Alten Testaments. Einführung i. d. Methodik. (Uni-Taschenbücher 267). Heidelberg 1975.

Farner, Konrad. Theologie des Kommunismus? Frankfurt 1969. Festschrift, Ernst Fuchs. Hrsg. v. Gerhard Ebeling, Eberhard Jüngel, Gerd Schunack. Tübingen 1973.

Fock, Gustav. Arp Schnitger und seine Schule. Ein Beitrag zur Geschichte des Orgelbaues im Nord- und Ostseeküstengebiet. (Veröffentlichung d. Orgelwiss. Forschungsstelle, Bd. 5). Kassel 1974.

Fohrer, Georg. Die Propheten des Alten Testaments. Bd. 1 u. 2. Gütersloh 1974.

Fox, Helmut. Ökumene — Hoffnung oder Illusion? Eine kath. Bilanz. Trier 1974.

Freiheit, christliche im Dienst am Menschen, m. e. Grußwort v. Gustav Heinemann. Deutungen d. kirchl. Aufgabe heute. Zum 80. Geb. v. Martin Niemöller. Hrsg. v. Karl Herbert. Frankfurt 1972.

Frey, Christofer. Reflexion und Zeit. Beitr. z. Selbstverständnis d. Theologie i. d. Auseinandersetzung vor allem mit Hegel. Gütersloh 1973.

Fricke, Klaus-Dietrich. Das Zweite Buch von den Königen. (Die Botschaft d. AT. Bd. 12/2). Stuttgart 1972

Friede, aktiver. Gedenkschrift f. Friedrich Siegmund-Schultze (1885—1969). Hrsg. v. Hermann Delfs. (Schriften d. Ökumenen. Archivs Bd. 7). Soest 1972.

Fuchs, Werner. Todesbilder in der modernen Gesellschaft. (Suhrkamp Taschenbuch 102). Frankfurt 1973.

Gemeinwesenarbeiter in christlichen Gemeinden. Berichte — Analysen — Folgerungen. Hrsg. v. Walter Dennig u. Hannes Kramer. Freiburg/Gelnhausen 1974.

Gennrich, Paul-Wilhelm. Gott u. d. Völker. Beiträge z. Auffassung von Volk u. Volkstum i. d. Geschichte d. Theologie.

Stuttgart 1972.

Gespräche, Essener zum Thema Staat u. Kirche. Hrsg. v. Joseph Krautscheidt u. Heinrich Marré. Bd. 1—8. Münster 1969.

Gmelin, Hans-Georg. Spätgotische Tafelmalerei in Niedersachsen u. Bremen. München 1974.

Gnilka, Joachim. Der Epheserbrief. Auslegung v. Joachim Gnilka. (Herders Theol. Kommentar z. NT. Bd. 10/2). Freiburg 1971.

Gnilka, Joachim. Der Philipperbrief. (Herders Theol. Kommentar sz. NT. Bd. 10/3), Freiburg 1968.

sz. NT. Bd. 10/3). Freiburg 1968.

Gollwitzer, Helmut. Die kapitalistische Revolution. München 1974.

Grane, Leif. Contrag Gabrielem. Luthers Auseinandersetzung m. Gabriel Biel i. d. Disputation Contra Scholasticam Theologiam 1517. (Aus dem Dän. übers. v. E. Pump). (Acta Theologica Danica. Vol. 4). Kopenhagen 1962.

Greinacher, Norbert. Die Kirche in der städtischen Gesellschaft. Soziolog. u. theol. Überlegungen z. Frage d. Seelsorge i. d. Stadt. (Schriften z. Pastoralsoziologie Bd. 6). Mainz 1966.

Grosch, Heinz. Religionspädagogik am Scheideweg. Der Religionsunterricht zwischen Humanwissenschaften u. Theologie. Gütersloh 1974. Bern Theol. Diss. 1972/73.

Gründer, Horst. Die Ökumene u. d. Soziale Kongreß. Ein Beitrag z. Geschichte d. politischen Protestantismus im 20. Jahrhundert. Hrsg. v. H. Delfs. (Schriften d. Ökumen. Archivs. Bd. 8). Soest 1974.

Grundlagen. Theologie. Wolfhart Pannenberg, Gerhard Sauer u. a. Ein Diskurs. Stuttgart 1974.

Haag, Herbert. Teufelsglaube. M. Beitr. v. Katharina Eiliger, Bernhard Lang u. Meinrad Limbeck. Tübingen 1974.

Halbfas, Hubertus. Lehrerhandbuch Religion. Informationen u. Materialien z. Unterrichtsvorbereitung. M. Text- und Bild-interpretationen z. Lesebuch "Das Menschenhaus". Zürich/Stuttgart/Düsseldorf 1974.

Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Studienausgabe. Hrsg. v. Hermann Krings u. a. Bd. 5 u. 6. München 1974.

Handbuch der Religionsgeschichte. Hrsg. v. Jes. Peter Asmussen u. Jörgen Laessö. (Aus d. Dänischen übers. v. Fritz Nothardt u. a.). Bd. 3. Göttingen 1974.

Handbuch der Religionspädagogik. Hrsg. v. Erich Feifel u. a. Bd. 2. Gütersloh/Zürich 1974.

Hartfelder, Karl. Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. Nieuwkoop 1972.

Hegel in der Sicht der neueren Forschung. Hrsg. v. Iring Fetscher. (Wege d. Forschung. Bd. 52). Darmstadt 1973.

Hengel, Martin. Christus und die Macht. Die Macht Christi u. d. Ohnmacht d. Christen. Z. Problematik einer "Politischen Theologie" i. d. Geschichte d. Kirche. Stuttgart 1974.

Henke, E. L. Th. Neuere Kirchengeschichte. Nachgelassene Vorlesungen f. d. Druck bearb. u. hrsg. v. W. Gass. Bd. 1—3. Halle 1874—1880.

Herrmann, Siegfried. Israels Aufenthalt in Ägypten. (Stuttgarter Bibelstudien. Bd. 40). Stuttgart 1970.

Hirschberg, Walter. Die Kulturen Afrikas. (Handbuch d. Kulturgeschichte. Bd. 32). Frankfurt 1974.

Hören und fragen. Eine Predigthilfe, hrsg. v. Georg Eichholz u. Arnold Falkenroth. 3/1 Zweite Evangelienreihe 1974. Wuppertal-Barmen 1967.

Hohlfeld, Winfried. Umweltkrise — Herausforderung d. Kirche. M. e. Einführung von A. M. Klaus Müller. Stuttgart 1974.

Hollatz, David. Examen theologicum acroamaticum. Bd. 1 u. 2. Darmstadt 1971.

Horizonte, wandernde, auf dem Weg zu kirchlicher Einheit. Hrsg. v. Reinhard Groscurth. Vorwort v. Hans Thimme. Frankfurt 1974.

Horn, Hermann. Vom Elend der Alternativen im Religionsunterricht. Versuch einer Zwischenbilanz. Dortmund 1974.

Hübner, Jürgen. Die Theologie Johannes Keplers zwischen Orthodoxie und Naturwissenschaft. (Beitr. v. Histor. Theologie. Bd. 50). Tübingen 1975.

Illies, Joachim. Zoologie des Menschen. Entwurf einer Anthropologie. 2. Aufl. München 1972.

Illies, Joachim. Anthropologie des Tieres. Entwurf einer anderen Zoologie. München 1973.

Iwand, Hans-Joachim. Nachgelassene Werke, hrsg. v. Helmut Gollwitzer, Walter Kreck u. a., Bd. 5 Luthers Theologie. München 1962.

Jahrbuch, kirchliches EKD. 1972. Gütersloh 1974.

Jahrbuch, Liturgik u. Hymnologie, 18. Bd. 1973/1974, Kassel 1955.
 Jaroslawska, Halina. Ökonomische Aspekte der friedlichen Koexistenz. Auswirkungen d. Integrationsprozesses i. Osten u.

Westen. (Studien z. Friedensforschung. Bd. 10). Stuttgart/ München 1974.

Jesus-Konfrontation und Gemeinschaft. M. Beitr. v. Hans Küng, Martin E. Marty u. a. (Ökumen. Perspektiven. Bd. 5). Frankfurt 1974.

Josephus-Forschung. Hrsg. v. Abraham Schalit. (Wege d. Forschung. Bd. 84). Darmstadt 1973.

Josuttis, Manfred. Praxis d. Evangeliums zwischen Politik u. Religion. Grundprobleme der Praktischen Theologie. München 1974.

Josuttis, Manfred. Reden — Träume — Fragen. Predigten aus der Zeit. München 1974.

Jüngel, Eberhard. Geistesgegenwart. Predigten. München 1974.
 Kähler, Martin. Neutestamentliche Schriften in genauer Wiedergabe ihres Gedankenganges dargest. u. durch sie selbst ausgelegt. 1.—3. Lieferung. Sonderausgabe 1968. Darmstadt 1968.
 Karlström, Nils. Nathan Söderblöm. Seine Entwicklung z. öku-

Karlström, Nils. Nathan Söderblöm. Seine Entwicklung z. ökumenischen Kirchenführer. Deutsche Übersetzung hrsg. v. F. Siegmund-Schultze. (Schriften d. Ökumen. Archivs. Bd. 5). Soest 1968.

Keller-Hüschemenger, Max. Die Lehre der Kirche in der Oxford-Bewegung. Struktur u. Funktion. Gütersloh 1974.

Kersten, F. Formularbuch u. Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 15. neubearb. u. erw. Aufl. v. Selmar Bühling u. Wilhelm Appell. Köln 1972.

Kierkegaard, Sören. Die Tagebücher (Ges. Werke). Bd. 5. Düsseldorf/Köln 1974.

King, Martin-Luther. Testament der Hoffnung. Letzte Reden, Aufsätze und Predigten. Eingel. u. übers. v. Heinrich W. Grosse. (Gütersloher Taschenbücher 79). Gütersloh 1974.

Kirche u. Gemeinde, Hans Thimme z. 65. Geburtstag. Hrsg. v. Werner Danielsmeyer u. Carl Heinz Ratschow. Witten 1974.

Kirche u. Klassenbindung. Studien z. Situation d. Kirchen i. d. Bundesrepublik Deutschland. Beitr. v. Yorick Spiegel, Friedr.-Martin Balzer u. a. Frankfurt 1974.

Kirche und Stadt. Eine Herausforderung, Hrsg. i. A. d. Arbeitsausschusses d. Ev. Kirchenbautages v. Rainer Bürgel. Gütersloh 1974.

Kirchen, syrischen in Indien. Hrsg. v. Paul Verghese. (Aus d. Engl. übers. v. Gerhard Raabe). (Die Kirchen der Welt. Bd. 13). Stuttgart 1974.

Kirchengeschichte, ökumenische. Hrsg. v. Raymund Kottje u. Bernd Möller. Bd. 3. Mainz/München 1970—1974.

Kirchenunionen u. Kirchengemeinschaft, hrsg. v. Reinhard Groscurth mit Beitr. v. Gerald F. Moede, Lukas Vischer u. a. Frankfurt 1971.

Köpf, Ulrich. Die Anfänge der theologischen Wissenschaftstheorie im 13. Jahrhundert. Tübingen 1974.

Kongregationalismus. Hrsg. v. Norman Goodall. (Aus dem Engl. übers. v. Erika Mann u. a. (Die Kirchen der Welt. Bd. 11). Stuttgart 1973.

Konzeption u. Realitäten. Testbezirke i. d. Evang. Landeskirche Württemberg. Hrsg. v. Institut f. Prakt. Theologie a. d. Universität Tübingen. Gelnhausen 1974.

Konzil, zweite vatikanische. Vorträge kath. u. ev. Theologen über den "Ökumenismus", hrsg. v. F. Siegmund-Schultze. (Schriften d. Ökumenischen Archivs. Bd. 4). Soest 1967.

Kraft, Heinrich. Die Offenbarung des Johannes. (Handbuch z. NT. Bd. 16a). Tübingen 1974.Kreck, Walter. Tradition und Verantwortung. Gesammelte Auf-

Kreck, Walter. Tradition und Verantwortung. Gesammelte Aufsätze. (Helmut Gollwitzer zum 65. Geburtstag). Neukirchen 1974.

Kriener, Martin. Aporien der politischen Predigt. München 1974.
Krimm, Herbert. Beistand. Die Tätigkeit d. Hilfswerks d. EKD für Vertriebene u. Flüchtlinge nach 1945. Darstellung u. Dokumentation. Stuttgart 1974.

Kroll, Josef. Gott u. Hölle. Der Mythos v. Descensuskampfe. Darmstadt 1963.

Küng, Hans. Christ sein. München 1974.

Kupisch, Karl. Kirchengeschichte, Bd. 3. Die Reformation in Deutschland. Stuttgart 1974.

Lanczkowski, Günter. Begegnung und Wandel der Religionen. Düsseldorf 1971.

Land, Sipke van der. Das muß ich dir erzählen. Bibl. Geschichten für Kinder ausgelegt. (Aus dem Niederl. v. Catharina Ruff). Konstanz 1974.

Lang, Friedrich-Gustav. 2. Korinther 5, 1—10 in der neueren Forschung. Tübingen 1973.

Langenbach, Uwe. Die Ausbildungssituation im Fach Erziehungswissenschaft. Eine Erhebung a. d. Hochschulen m. einer Einleitung v. Hans Thiersch. (Zeitschr. f. Pädagogik, Reihe 12). Weinheim 1974.

Laquer, Richard. Der jüdische Historiker Flavius Josephus. Ein biographischer Versuch auf neuer quellenkritischer Grundlage m. e. Nachw. z. Neudr. v. Otto Michel. Darmstadt 1970.

Lehmann, Hellmut, 150 Jahre Berliner Mission m. e. Geleitwort v. Kurt Scharf. (Erlanger Taschenbücher. Bd. 26). Erlangen

1974.

Lehr, Stefan. Antisemitismus — religiöse Motive im sozialen Vorurteil. Aus d. Frühgeschichte des Antisemitismus i. Deutschland 1870—1914. (Abhandlungen z. christl.-jüd. Dialog. Bd. 5). München 1974.

Lehrplan curricularer f. d. Evang. Religionsunterricht unter erschwerten Bedingungen. Hrsg. i. A. d. Ev. LuthKi Rats vom Katechetischen Amt d. Ev. Luth. Kirche in Bayern. München

Lewalter, Ernst. Spanisch-jesuitische u. deutsch-luth. Metaphysik des 17. Jahrhunderts. Ein Beitr. z. Geschichte d. iberisch-deutschen Kulturbeziehungen u. z. Vorgeschichte d. deutschen Idealismus. Darmstadt 1967

Lexikon, homiletisches z. d. Predigtstudien. Perikopenreihe I bis

VI, 1968—1974. Hrsg. v. Ernst Lange u. a. Stuttgart 1974. Lexikon, Ikonographie, hrsg. v. Engelbert Kirschbaum, Bd. 7. Freiburg 1968.

Lietzmann, Hans, Symbolstudium I-XIV. Kleine Schriften.

Bd. 3. Darmstadt 1966.

Lietzmann, Hans. Kleine Schriften. Bd. 3: Studien z. Liturgieu. Symbolgeschichte zur Wissenschaftsgeschichte. Hrsg. v. d. Kommission f. Spätantike Religionsgeschichte. (Texte u. Unters. z. Gesch. d. altchristl. Literatur (74). Berlin 1962.

Lindeskog, Gösta. Die Jesusfrage im neuzeitlichen Judentum. Ein Beitr. z. Geschichte der Leben-Jesu-Forschung. Darmstadt

Literatur-Lexikon. Kindler. Ergänzungsband 1965. Zürich 1965 bis 1974.

Loen, Arnold E. Säkularisation. Von der wahren Voraussetzung u. angeblichen Gottlosigkeit d. Wissenschaft. M. e. Geleitwort v. K. H. Miskotte. München 1965.

Löning, Karl. Die Saulustradition in der Apostelgeschichte. (Neutestamentl. Abhandlungen NF Bd. 9). Münster 1973.

Löwen 1971. Studienberichte u. Dokumente, hrsg. v. Konrad Raiser. (Rundschau, Ökumen. Beih. 18/19). Stuttgart 1971.

Lohff, Wenzel. Glaubenslehre und Erziehung. Göttingen 1974. Lohmeyer, Ernst. Urchristliche Mystik. Neutestamentliche Studien. 2. unveränd. Aufl. Darmstadt 1958.

Lubkoll, Klaus. Der Traum vom besseren Leben. Der Mensch im Schatten des Paradieses. Stuttgart 1974.

Luther, Martin. Großer Katechismus. Textausgabe m. Kennzeichnung seiner Predigtgrundlagen u. Einleitung v. Johannes Meyer. 2. unveränd. Aufl. (Quellenschriften z. Gesch. d. Protestant. H. 12). Darmstadt 1968.

Mac Innis, Donald E. Religionspolitik im kommunistischen China. Theorie u. Praxis in Dokumenten. (Aus dem Amerikan.

übers. von Elisabeth Langerbeck). Göttingen 1974.

Mann, Ulrich. Einführung in die Religionsphilosophie. Darm-

Marsch, Wolf-Dieter. Die Folgen der Freiheit. Christl. Ethik i. d. technischen Welt. Hrsg. v. Michael Schibilsky u. Hartmut Przybylski. (Güterloher Taschenbücher 89). Gütersloh 1974.

Marxisten und die Sache Jesu. Hrsg. v. Iring Fetscher u. Miland Machovec. (Gesellschaft u. Theol./Systemat. Beitr. 14). Mün-

chen/Mainz 1974.

Mecenseffy, Grete. Evangelische Lehrer an der Universität Wien.

Mechels, Eberhard. Analogie bei Erich Przyware u. Karl Barth. Das Verhältnis von Offenbarungstheologie u. Metaphysik. Neukirchen 1974.

Melanchthon, Philipp. Philippi Melanthonis Opera quae supersunt omnia. Ed. Carolus Gottlieb Bretschneider et Henricus Ernestus Bindseil. Nachdr. 1963 d. Ausg. 1834—60. (Corpus

Reformatorum. Bd. 1-28). Frankfurt 1963.

Melanchthon, Philipp. Supplementa Melanchthoniana. Werke Philipp Melanchthons, die im Corpus Reformatorum vermißt werden. Hrsg. v. d. Melanchthon-Kommission d. Vereins f. Reformationsgeschichte. Bd. 1-5. Frankfurt 1968.

Melzer, Friso. Konzentration — Meditation — Kontemplation.

Kassel 1974.

Meyer, Eduard. Die Israeliten und ihre Nachbarstämme. Alttestamentliche Untersuchungen. M. Beitr. v. Bernhard Luther. Darmstadt 1967.

Meyer, Heinrich. Zur Geschichte der Oldenburgischen Schule. Quellen z. Geschichte d. Volksschule i. d. Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst sowie im alten Amt Wildeshausen. (Oldenburger Studien. Bd. 12). Oldenburg 1974.

Mitteis, Heinrich. Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters.

9. unveränd. Aufl. Köln 1974.

Mildenberger, Michael. Heil aus Asien? Hinduistische u. buddhistische Bewegungen im Westen. M. e. Vorw. v. Kurt Hutten. Stuttgart 1974.

Mommsen, Theodor. Abriß des Römischen Staatsrechts (neue ungek. Ausg. m. einem neuen Namens- u. Sachreg. n. d.

2. Aufl. v. 1907). Darmstadt 1974.

Müller, Ulrich B. Messias u. Menschensohn in jüdischen Apokalypsen und in der Offenbarung des Johannes (Studien z. NT. Bd. 6). Gütersloh 1972.

Müller-Pozzi, Heinz. Psychologie des Glaubens. Versuch einer Verhältnisbestimmung v. Theologie u. Psychologie (Gesellsch. u. Theol./Praxis d. Kirche. Bd. 18). München/Mainz 1975.

Mussner, Franz. Der Galaterbrief. Auslegung. (Herders Theol.

Kommentar z. NT. Bd. 9). Freiburg 1974.

Nacht, liturgische. Ein Werkbuch. Hrsg. v. Arbeitskreis f. Gottesdienst u. Kommunikation. Wuppertal 1974.

Namen, die vielen Namen Gottes. M. e. Geleitwort v. Eduard Lohse. Hrsg. v. Meinold Krauss u. Johannes Lundbeck. Gerd Heinz Mohr zum 60. Geburtstag. Stuttgart 1974.

Neill, Stephen. Geschichte der christl. Mission. Hrsg. u. ergänzt v. Niels-Peter Moritzen. (Aus dem Engl. übers. v. Paul-Gerhard Nohl). (Erlanger Taschenbücher. Bd. 14). Erlangen 1974.

Neuenschwander, Ulrich. Denker des Glaubens I. Martin Buber Albert Schweitzer, Karl Barth, Rudolf Bultmann, Dietrich Bonhoeffer. (Gütersloher Taschenbücher 81). Gütersloh 1974.

Neuenschwander, Ulrich. Denker des Glaubens II. Emanuel Hirsch, Emil Brunner, Paul Tillich, Pierre Teilhard de Chardin. Karl Jaspers. (Gütersloher Taschenbücher 87). Gütersloh 1974.

Neumärker, Dorothea. Josef L. Hromádka. Theologie u. Politik i. Kontext d. Zeitgeschehens. (Gesellsch. u. Theol./Systemat. Beitr. Bd. 15). München/Mainz 1974.

Nissen, Andreas. Gott und der Nächste im antiken Judentum. Untersuchungen z. Doppelgebot der Liebe. (Wiss. Unters. z. NT. Bd. 15). Tübingen 1974.

Overbeck, Franz. Studien zur Geschichte der Alten Kirche. Sonderausgabe. Darmstadt 1965.

Overbeck, Franz. Vorgeschichte und Jugend der mittelalterlichen Scholastik. Eine kirchenhistorische Vorlesung. Aus dem Nachlaß hrsg. v. Carl Albrecht Bernoulli. Darmstadt 1971.

Paul VI., Papa. Kongregation für den Gottesdienst. Dekret. Apostolische Konstitution. Allgemeine Einführung i. d. Röm. Messbuch. Hrsg. u. übers. v. d. Liturg. Instituten i. Salzburg, Trier u. Zürich. 2. veränderte Aufl. (Nachkonziliare Dokumentation. Bd. 19). Trier 1974.

Paulsen, Henning. Überlieferung u. Auslegung in Römer 8. (Wiss. Monogr. z. AT. u. NT. Bd. 43). Neukirchen 1974.

Parsons, Talcott. Gesellschaften. Evolutionäre u. komparative Perspektiven (Societies, Evolutionary and Comparative Perspectives). Frankfurt 1975.

Pettinato, Giovanni. Das altorientalische Menschenbild und die sumerischen u. akkadischen Schöpfungsmythen. Vorgelegt am 17. 1. 1970 v. Eberhard Otto. (Abhandlungen d. Heidelberger

Akademie d. Wiss. 1). Heidelberg 1971.

Philipp, Guntram. Die Wirksamkeit der Herrnhuter Brüdergemeinde unter den Esten u. Letten z. Z. der Bauernbefreiung. (Vom Ausgang des 18. bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts). Forschungen z. Internationalen Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 5. Köln 1974.

Pietismus u. moderne Welt. M. Beitr. v. D. Söhngen. M. Schmidt u. a. (Arbeiten z. Gesch. d. Pietismus. Bd. 12). Witten 1974.

Piper, Hans-Christoph. Kranksein — Erleben u. Lernen. (Beratungsreihe 4). München/Mainz 1974.

Plöger, Otto. Aus der Spätzeit des Alten Testaments. Studien. Zu seinem 60. Geb. am 27. 11. 1970. Göttingen 1971.

Pontifex, Partisan. Pontifex nicht Partisan. Kirche u. Staat i. d. DDR von 1949 bis 1958. Hrsg. v. Günter Köhler. Stuttgart 1974.

Positionen, protestantische i. d. deutschen Politik. 7 Beiträge v. Klaus v. Dohnanyi, Eberhard Eppler u. a. Hrsg. v. Hermann Kunst, Frankfurt 1972.

Predigtstudien. Hrsg. v. Ernst Lange i. Verb. m. Peter Krusche u. a. Bd. 3/1. Stuttgart 1974.

Predigtstudien. Hrsg. v. Ernst Lange i. Verb. m. Peter Krusche u. a. Bd. 3/2. Stuttgart 1974.

Preisker, Herbert. Das Ethos des Urchristentums. 3. unveränd.

Aufl. Darmstadt 1968.

Quäker. Hrsg. v. Richenda C. Scott. (Übers. a. d. Engl. v. Heinrich Frhr. v. Tucher u. a.). (Die Kirchen der Welt. Bd. 14). Stuttgart 1974.

Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz. Bd. 1, 2 u. 4.

Zürich 1973—1974.

- Qumran-Essener. Texte d. Schriftrollen u. Lebensbild d. Gemeinde. Bearb. v. Joh. Maier u. Kurt Schubert. München 1973.
  Raabe, Wilhelm. Sämtliche Werke. Erg. Bad. 2. Göttingen 1961 bis 1975.
- Rad, Gerhard von. Gottes Wirken in Israel. Vorträge zum Alten Testament. Hrsg. v. Odil Hannes Steck. Neukirchen 1974.
- Rat, ökumenischer, Jakarta 1975. 5. Vollversammlung ökumenischer Rat der Kirchen. Bd. 1 u. 2. Frankfurt/Basel 1974.
- Rau, Gerhard. Pastoraltheologie. Untersuchungen z. Geschichte u. Struktur einer Gattung prakt. Theologie. (Studien z. Prakt. Theologie. Bd. 8). München 1970.
- Rechenschaft über Geschichte, Geheimnis u. Autorität der Bibel. Ein Handbuch der holländischen Kirche. Hrsg. u. übers. v. Gerhard Blaurock. München 1968.
- Reents, Christine. Erziehung zum kritischen Denken im Religionsunterricht 3. bis 6. Schuljahr. Heft 1—3. Frankfurt/Düsseldorf 1973.
- Reents, Christine. Kritisch-produktives Denken i. Religionsunterricht. Modelle f. d. Klassen 3—6. (Handbücherei f. d. RU. Bd. 18). Gütersloh 1974.
- Reetz, Ulrich. Das Sakramentale in der Theologie Paul Tillichs. (Calwer Theol. Monographien. Bd. 2). Stuttgart 1974.
- Reese, Hans-Jörg. Bekenntnis u. Bekennen. Vom 19. Jh. z. Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit. (Arbeiten z. Gesch. d. Ki.Kampfes. Bd. 28). Göttingen 1974.
- Reform der theologischen Ausbildung. Bd. 11. Stuttgart 1967.
  Reicke, Bo. Die zehn Worte in Geschichte u. Gegenwart. Zählung u. Bedeutung d. Gebote i. d. verschiedenen Konfessionen. (Beitr. z. Gesch. d. bibl. Exegese. Bd. 13). Tübingen 1973.
- Religion f. d. Frieden. Die Rissho Koseikai. Japanische Buddhisten f. d. Ökumene d. Religionen. Hrsg. v. Rolf Italiaander. (Erlanger Taschenbücher. Bd. 23). Erlangen 1973.
- Religionsgespräche Worms, Regensburg. Vorbereitung d. Gespräche. (Texte z. Gesch. d. ev. Theologie. H. 4). Neukirchen 1974.
- Religion, psychologische, theol. u. philosoph. Analysen u. Interpretationen. M. e. Einführung v. Trutz Rendtorff. (Theol. Existenz heute, NF, 182). München 1974.
- Rembrandt, van Rijn. Hundertguldenblatt. Die große Krankenheilung. Betrachtungen von Gerhard u. Helmut Gollwitzer. Stuttgart 1969.
- Ricoeur, Paul. Hermeneutik u. Psychoanalyse. Der Konflikt der Interpretationen. (Aus dem Franz. übers. v. Johannes Rütsche. München.
- Ringel, Erwin. Selbstmord. Appell an die anderen. Eine Hilfestellung f. Gefährdete u. ihre Umwelt. (Beratungsreihe 3). München/Mainz 1974.
- Rittstieg, Helmut. Eigentum als Verfassungsproblem. Zu Geschichte u. Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates. Darmstadt 1975.
- Rosenkranz, Karl. Hegel als deutscher Nationalphilosoph. Darmstadt 1973.
- Rothert, Hermann. Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter. (Osnabrücker Mitteilungen. Bd. 57/58). Osnabrück 1966.
- Runde, Christian, Ludwig. Oldenburgische Chronik. Leer 1974.
  Sbandi, Pio. Gruppenpsychologie. Einführung i. d. Wirklichkeit der Gruppendynamik aus sozialpsychologischer Sicht. (Leben lernen. Bd. 6). München 1973.

Sexualität ohne Tabu u. christliche Moral. (Gespräche der Paulus-Gesellschaft). München/Mainz 1970.

- Sinn-Unsinn des Religionsunterrichts. Warum wollen unsere Kinder nicht mehr am RU. teilnehmen? Gehört der RU in staatl. Schulen? Soll er zum Gehorsam oder zu selbständigem Denken erziehen? Vor Adalbert Krims u. Gerhard Pieper. Gütersloh 1974.
- Sohm, Rudolph. Das altkatholische Kirchenrecht u. d. Dekret Gratians. Rezension v. Ulrich Stutz. Darmstadt 1967.
- Sohm, Rudolph. Wesen u. Ursprung des Katholizismus. Darmstadt 1967.
- Spectaculum, moderne Theaterstücke. Bd. 21. Frankfurt 1955.

- Sprachwissen f. Theologen. Hrsg. v. Helmut Fischer. Hamburg 1974.
- Sudnow, David. Organisiertes Sterben. Eine soziologische Untersuchung. Aus dem Amerikan. übers. v. Eberhard Bubser. (Conditio humana. Bd. 1). Frankfurt 1973.
- Systeme, offene. I. Beitr. z. Zeitstruktur v. Information, Entropie u. Evolution. v. Ernst v. Weitzsäcker. (Forschungen u. Berichte. Bd. 30). Stuttgart 1974.
- Szasz, Thomas S. Geisteskrankheit, ein moderner Mythos? Grundzüge einer Theorie des persönlichen Verhaltens. Aus dem Amerikan. übers. v. Thomas M. Höpfner. Olten 1973.
- Sprachlogik des Glaubens. Texte analyt. Religionsphilosophie u. Theologie z. rel. Sprache. Aus dem Engl. übers. v. Ingolf U. Dalferth.
- Schaller, Klaus. Comenius. (Erträge d. Forschung. Bd. 19). Darmstadt 1973.
- Schenk, Wolfgang. Der Passionsbericht nach Markus. Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der Passionstraditionen. Gütersloh 1974.
- Schindler, Hans. Barth und Overbeck. Ein Beitr. z. Genesis d. dialektischen Theologie i. Lichte d. gegenwärtigen theol. Situation. Darmstadt 1974.
- Schlesinger, Walter. Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter. Bd. 1 u. 2. (Mitteldeutsche Forschungen. Bd. 27/1 u. 27/2). Köln 1962.
- Schleiermacher, Friedrich. Werke. Auswahl in 4 Bänden. Hrsg. v. Otto Braun u. Johannes Bauer. Aalen 1967.
- Schmiederer, Rolf. Zwischen Affirmation u. Reformismus. Polit. Bildung in Westdeutschland seit 1945. Frankfurt 1974.
- Schmidt, Martin. Der junge Wesley als Heidenmissionar und Missionstheologe. Ein Beitr. z. Entstehungsgeschichte des Methodismus. (Missionswiss. Forschungen. Bd. 9). Gütersloh 1973.
- Schmithals, Walter. Der Römerbrief als historisches Problem. (Studien z. NT. Bd. 9). Gütersloh 1975.
- Schnackenburg, Rudolf. Das Johannesevangelium. Teil 1. Einleitung und Kommentar zu Kap. 1—4. (Herders Theol. Kommentar z. NT. Bd. 4/1). Freiburg 1972.
- Schnackenburg, Rudolf. Das Johannesevangelium. Teil 2. Kommentar zu Kap. 5—12. (Herders Theol. Kommentar z. NT. Bd. 4/2). Freiburg 1971.
- Schnackenburg, Rudolf. Die Johannesbriefe. (Herders Theol. Kommentar z. NT. Bd. 13/3). Freiburg 1975.
- Schneider, Wolfgang. Grammatik des bibl. Hebräisch. Ein Lehrbuch v. Oskar Grether. München 1974.
- Schrey, Heinz-Horst. Einführung i. d. ev. Soziallehre. (Die Theologie. Bd. o. Nr.). Darmstadt 1973.
- Schütte, Heinz. Amt, Ordination u. Sukzession im Verständnis ev. u. kath. Exegeten u. Dogmatiker d. Gegenwart. Düsseldorf 1974.
- Schütz, Paul. Freiheit Hoffnung Prophetie. Von der Gegenwärtigkeit des Zukünftigen. Hamburg 1974.
- Schulz, Walter. Der Gott der neuzeitlichen Metaphysik. Pfullingen 1974.
- Schulz, Siegfried. Gott ist kein Sklavenhalter. Die Geschichte einer verspäteten Revolution. Zürich/Hamburg 1972.
- Staat, römischer und die frühe Kirche. Hrsg. v. Wolf-Dieter Hauschild (Texte z. Kirchen- u. Theologiegesch. H. 20). Gütersloh.
- Stachel, Günter. Curriculum u. Religionsunterricht. M. Berichten a. d. Arbeit d. IKH München v. Renate Ausel u. a. (Unterweisen u. Verkünden. Bd 16). Zürich 1971.
- Stählin, Wilhelm. Das Buch mit den sieben Siegeln. Eine Einf. i. d. Offenbarung St. Johannes. Stuttgart 1974.
- Steck, Karl-Gerhard. Die christliche Wahrheit zwischen Häresie und Konfession. München 1974.
- Steck, Wolfgang. Der Pfarrer zwischen Beruf u. Wissenschaft. Plädoyer für eine Erneuerung der Pastoraltheologie. (Theol. Existenz heute NF. 183). München 1974.
- Steege, Heinrich. Die Versöhnung Gottes und der Frieden unter den Menschen. Ein Gang d. d. Geschichte vor allem des 19. Jahrhunderts. Geleitwort Ernst Wolf. (Schriften d. Ökumen. Archivs. Bd. 6). Soest 1969.
- Steffensky, Fulbert. Gott und Mensch Herr und Knecht? Autoritäre Religion u. menschliche Befreiung im Religionsbuch. (Konkretionen. Bd. 17). Hamburg 1973.

Tatsache Tod. Wie können wir damit leben? Hrsg. v. Manfred Neun. Stuttgart 1974.

Theologie, praktische heute. Hrsg. v. Ferdinand Klostermann u. Rolf Zerfass u. Mitarbeit von anderen. München/Mainz 1974. Theologie u. gesellschaftliche Praxis. Von Yorick Spiegel u. Ulrich Teichler. (Pfarrer i. d. Großstadt. Bd. 1). München 1974.

Theologie u. Wirklichkeit. Festschrift f. Wolfgang Trillhaas z. 70. Geburtstag. Hrsg. v. Hans Walter Schütte u. Friedrich

Wintzer. Göttingen 1974.

Theorie u. Praxis schulischer Reformen im Spannungsfeld v. Pädagogik u. Politik. Beitr. z. Wert- u. Zielproblematik gegenwärtiger Bildungskonzeptionen v. Th. Bartmann, R. Becker u. a. Hrsg. v. Gerd Stein. Kastellaun 1975.

Tillich, Paul. Gesammelte Werke. Bd. 14. Stuttgart 1975.

Tod, ungelöstes Rätsel oder überwundener Feind? Ringvorlesung d. Augustana Hochschule Neuendettelsau. Hrsg. v. August Strobel. Stuttgart 1974.

Torgersen, Arne M. . . . nach Ihnen. Humanitäre Abenteuer eines Norwegers um Nachkriegseuropa. Aus d. Norw. übers. v. Hans

Däumling. Stuttgart 1971

Trillhaas, Wolfgang. Einführung i. d. Predigtlehre. (Die Theologie. Bd. o. Nr.). Darmstadt 1974.

Tröltsch, Ernst. Gesammelte Werke. Bd. 1, 2 u. 3 Aalen 1965, 1962, 1961

Urkundenbuch, Meppener. Hrsg. v. Hermann Wenker. Neudr. d. Ausg. Meppen 1902—1906. Osnabrück 1973.

Urkundenbuch, Osnabrücker. Bearb. u. hrsg. v. F. Philippi u. M. Bär. Nachdr. d. Ausg. 1892. Bd. 1—3. Osnabrück 1969

Urkundenbuch, Westfälisches. (Regesta Historiae Westfaliae). Die Quellen d. Gesch. Westfalens in chronol. geordneten Auszügen bearb. u. hrsg. v. Heinrich August Erhard. Neudr. d. Ausg. Münster 1847—1894.

Bd. V. d. ältesten geschichtl. Nachrichten bis 1125 (1847).
 Bd. Von 1126—1200 (1851).

3. Bd. Bistum Münster von 1201 bis 1300, bearb. v. R. Wilmans. Anhang: Index Geographicus v. E. Friedländer (1871). Bd. 4/1. Bistum Paderborn v. 1201 bis 1250. Bearb. v. R. Wilmans (1874).

Bd. 4/2. Bistum Paderborn v. 1251 bis 1300. Bearb. v. H. Finke

Bd. 5. Pers.Reg. z. Bd. 3. Bearb. v. E. A. Heyden (1876).

Bd. 6. Pers. u. Ortsreg. z. Bd. 4. Bearb. v. H. Hoogeweg (1892). Bd. 7. Index z. H. A. Erhards Regesta Historiae Westfaliae. Hrsg. v. R. Wilmans (1861).

Bd. 8. Additamenta z. Westfäl. Urkundenbuch. Bearb. v.

R. Wilmans (1877).

Ursachen u. Folgen vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- u. Dokumentensammlung z. Zeit-geschichte. Hrs. v. Herbert Michaelis u. a. Bd. 21. Berlin 1975.

Vandré, Rudolf. Wundergeschichten im Religionsunterricht. Hilfen f. d. Unterricht i. d. Primar- u. Sekundarstufe. (Analysen

u. Projekte z. RU. H. 6). Göttingen 1975.

Veller, Reinhard. Theologie der Industrie- u. Sozialarbeit. (Gesellschaft—Kirche—Wirtschaft. Bd. 2). Köln 1974.

Vetter, Dieter. Seherspruch u. Segensschilderung. Ausdrucks-absichten u. sprachl. Verwirklichungen i. d. Bileamsprüchen von Numeri 23 u. 24. Stuttgart 1974.

Von der Lateinschule zum Alten Gymnasium Oldenburg 1573 bis 1973. Hrsg. v. Kollegium des Alten Gymnasiums, zus.gest. u. bearb. v. Jürgen Weichardt. (Oldenburgische Monographien.

Bd. o. Nr.). Oldenburg 1973. Vorländer, Herwart. Aufbruch und Krise. Ein Beitr. z. Geschichte d. deutschen Reformierten vor dem Kirchenkampf. (Beitr. z. Geschichte u. Lehre d. Reform. Kirche 37). Neukirchen 1974.

Wagner, Falk. Schleiermachers Dialektik. Eine kritische Inter-

pretation. Gütersloh 1974. Wagner, Herwig. Erstgestalten einer einheimischen Theologie in

Südindien. Ein Kapitel indischer Theologiegeschichte als kritischer Beitrag z. Definition v. "einheimischer Theologie". München 1963.

Wanke, Günther. Untersuchungen zur sog. Baruchschrift. (Zeitschrift f. d. alttestamentl. Wiss. Beih. 122). Berlin 1971.

Wartenburg, Paul, Graf York von. Besinnung u. Entscheidung. Fragen an die Gegenwart. Aufsätze u. Vorträge. Stuttgart 1971. Was ist der Mensch? Hrsg. v. Theo Schlatter. Eine Deutung der Jahreslosung und der Monatssprüche 1975. Stuttgart 1974.

Wegmann-Fetsch, Monika. Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg. (Oldenburger Studien. Bd. 10). Olden-

burg 1974.

Wendelborn, Gert. Gott u. Geschichte. Joachim von Fiore u. die Hoffnung d. Christenheit. Wien 1974.

Wester, Manfred. Konkrete Verkündigung. Schritte zu einer praxisbezogenen Gemeindearbeit. Stuttgart 1974.

Westermann, Claus. Genesis. Teilband 1: Genesis 1-11. (Bibl. Kommentar AT. Bd. 14). Neukirchen 1974.

Westermann, Claus. Forschung am Alten Testament. Ges. Studien. Bd. 2. Zu seinem 65. Geb. am 7. 10. 1974. Hrsg. v. Rainer Albertz u. Eberhard Ruprecht. (Theol. Bücherei. Bd. 55). München 1974.

Westermann, Claus. Kurze Bibelkunde des Alten Testaments.

Stuttgart 1974.

Wer war Jesus von Nazareth? Die Forschung einer hist. Gestalt.

Hrsg. v. Gerhard Strube. München 1972.

Wiederentdeckung des Heiligen Geistes. Der Heilige Geist i. d. charismatischen Erfahrung und theologischen Reflexion. M. Beitr. v. Harding Meyer, Kilian McDonnell u. a. (Ökumenische Perspektiven. Bd. 6). Frankfurt 1974.

Wilckens, Ulrich. Die Missionsreden der Apostelgeschichte. Formu. Traditionsgeschichtliche Untersuchungen. (Wiss. Monogr.

z. AT. u. NT. Bd. 5). Neukirchen 1974.

Wirklichkeit u. Reflexion v. Walter Schulz, Pfullingen 1973.

Wörterbuch, historisches, Philosophie. I. Verb. m. . . . hrsg. v. Joachim Ritter. Bd. 3. Darmstadt 1971.

Wolff, Hans J. Verwaltungsrecht I. Ein Studienbuch. 9. neubearb. Aufl. München 1974.

Wortgottesdienst der Sonn- u. Feiertage. Lesejahr C. Liturg.kerygmat. Hilfen, hrsg. v. Otto Knoch u. Gerd J. Maurer. Re-

gensburg 1973. Wilckens, Ulrich. Rechtfertigung als Freiheit. Paulusstudien. Neukirchen 1974.

Zeugnis u. Dienst. Beitr. zu Theologie u. Kirche i. Geschichte u. Gegenwart. Günter Besch z. 70. Geb. Hrsg. v. Gottfried Sprondel. Bremen 1974.

Zieger, Andreas. Das religiöse u. kirchliche Leben in Preußen u.

Kurland i. Spiegel d. ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. (Forschungen u. Quellen z. Kirchen- u. Kulturgesch. Ostdeutschlands. Bd. 5). Köln 1967.

Zink, Jörg. Erfahrung mit Gott. Einübung in den christlichen

Glauben. Stuttgart 1974.

Zukunft des Ökumenismus. M. Beitr. v. Per Lönning, Georges Casalis u. a. (Ökumen. Perspektiven. Bd. 1). Frankfurt 1972.

